



Verwaltungsrat

320. Tagung, Genf, 13.-27. März 2014

GB.320/LILS/1

Sektion Rechtsfragen und internationale Arbeitsnormen
Segment Rechtsfragen

LILS

Datum: 28. Februar 2014

Original: Englisch

ERSTER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz: Weitere vorgeschlagene Änderungen betreffend die Reform der Internationalen Arbeitskonferenz und andere Fragen

Zweck der Vorlage

Nach einer ersten Diskussion auf der 319. Tagung (Oktober 2013) des Verwaltungsrats über mögliche Änderungen der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz im Kontext der Verbesserung der Funktionsweise der Konferenz enthält diese Vorlage weitere vorgeschlagene Änderungen. Die Vorlage wird zur Diskussion und Orientierung vorgelegt, um das Amt in die Lage zu versetzen, gleichzeitig zu den laufenden Diskussionen über die Reform der Konferenz bei den Arbeiten über mögliche Änderungen der Geschäftsordnung Fortschritte zu erzielen.

Einschlägiges strategisches Ziel: Übergreifend.

Grundsatzpolitische Konsequenzen: Keine.

Rechtliche Konsequenzen: Derzeit keine.

Finanzielle Konsequenzen: Keine.

Erforderliche Folgemaßnahmen: Ausarbeitung weiterer/überarbeiteter vorgeschlagener Änderungen der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz, die sich als notwendig erweisen können.

Verfasser: Büro des Rechtsberaters.

Verwandte Dokumente: GB.319/LILS/1(Rev.1); GB.319/WP/GBC/1.

1. Auf seiner 319. Tagung erörterte der Verwaltungsrat mögliche Änderungen der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz in Bezug auf Fragen, zu denen in der Arbeitsgruppe über die Funktionsweise des Verwaltungsrats und der Internationalen Arbeitskonferenz (WP/GBC) ein dreigliedriger Konsens erzielt worden war und die für ihre Durchführung Änderungen erfordern, sowie Vorschläge zum geeigneten Forum für die Diskussion von Entschließungsentwürfen, die keinen Bezug zu Gegenständen auf der Tagesordnung der Konferenz aufweisen. Der Verwaltungsrat nahm von den Diskussionen über diese Vorlage Kenntnis und stellte eine weitere Behandlung dieser Frage bis zu seiner 320. Tagung (März 2014) zurück. Gleichzeitig ersuchte er das Amt, eine Reihe von vorgeschlagenen Änderungen auszuarbeiten, die zur Einführung eines neuen Verfahrens für die Erörterung von Entschlüssen, die sich nicht auf einen in die Tagesordnung der Konferenz aufgenommenen Punkt beziehen, erforderlich sind, wobei die vom Verwaltungsrat im Verlauf der Debatte zum Ausdruck gebrachten Wünsche berücksichtigt werden sollten.¹
2. Diese Vorlage, die weitere vorgeschlagene Änderungen der Geschäftsordnung enthält, wird zur Diskussion und Orientierung vorgelegt, um das Amt in die Lage zu versetzen, gleichzeitig zu den laufenden Diskussionen über die Reform der Konferenz bei den Arbeiten über mögliche Änderungen Fortschritte zu erzielen. Es ist keineswegs beabsichtigt, die Ergebnisse dieser Diskussionen vorwegzunehmen. Die Genehmigung der Änderungen durch den Verwaltungsrat kann im Hinblick auf ihre Vorlage an die Konferenz zur Annahme daher nach der endgültigen Genehmigung des gesamten Reformpakets erfolgen.
3. Der Anhang enthält drei Bündel von Änderungen. Das erste besteht aus überarbeiteten vorgeschlagenen Änderungen von **Artikel 12** (Berichte des Präsidenten des Verwaltungsrats und des Generaldirektors), **Artikel 23** (Verhandlungsberichte) und **Artikel 76** (Aussetzung einer Bestimmung der Geschäftsordnung), die unter Berücksichtigung der auf der letzten Tagung des Verwaltungsrats geäußerten Auffassungen formuliert wurden.
4. Das zweite Bündel besteht aus Änderungen, mit denen die vereinbarte Abschaffung des Entschließungsausschusses umgesetzt und neue Regeln für die Erörterung von Resolutionen festgelegt werden, die sich nicht auf einen in die Tagesordnung aufgenommenen Punkt beziehen. Diese Vorschläge betreffen Änderungen von **Artikel 4** (Mandat des Vorschlagsausschusses), **Artikel 17** (Entschlüsse, die sich nicht auf einen in die Tagesordnung aufgenommenen Punkt beziehen) und **Artikel 55** (Geltungsbereich des Abschnitts H der Geschäftsordnung in Bezug auf den Vorschlagsausschuss), sowie einige sich daraus ergebende Änderungen anderer Artikel. Bei diesen Vorschlägen wurden die bei der Diskussion auf der letzten Tagung im Verwaltungsrat geäußerten Präferenzen berücksichtigt, wobei jedoch darauf hinzuweisen ist, dass dies nicht immer möglich war.
5. Alle anderen Änderungen sind ein Versuch, eine Reihe von Bestimmungen der Geschäftsordnung, die sich auf unterschiedlichen Fragen beziehen, zu modernisieren und zu vereinfachen. Die Geschäftsordnung ist im Lauf der Jahre zu einem übermäßig komplexen Dokument geworden, das der Realität der Konferenz nicht mehr uneingeschränkt Rechnung trägt. Viele Bestimmungen werden – wenn überhaupt – nur selten angewandt, während zahlreiche Aspekte der Konferenz Folgen einer ungeschriebenen Praxis sind. Daher wird vorgeschlagen, die sich durch die Konferenzreform bietende Gelegenheit zu nutzen, um aus dieser Perspektive eine begrenzte Überprüfung der Geschäftsordnung vorzunehmen. Eine gründlichere Überarbeitung der Geschäftsordnung würde mehr Zeit und ein dem Amt vom Verwaltungsrat erteiltes Mandat zur Durchführung solcher Arbeiten erfordern.

¹ Siehe GB.319/LILS/1(Rev.1) und GB.319/PV/Draft, Abs. 510-520.

6. Ausgehend von einer Reihe von Fragen, die dem WP/GBC bereits vorgeschlagen wurden,² ist es das Ziel des vorgeschlagenen dritten Bündels von Änderungen, die bestehende Tagesordnung für die heutige Arbeitsweise der Konferenz relevanter zu machen. Je nach Begründung können diese Änderungen in drei Gruppen eingeteilt werden.
7. Die Änderungen der ersten Gruppe kodifizieren eine seit langem bestehende Praxis, die zusätzlich zur bestehenden Geschäftsordnung existiert. Der Zweck besteht darin, die Geschäftsordnung relevanter und die Funktionsweise der Konferenz für Delegierte transparenter zu machen. Beispiele sind der Vorschlag, sämtlichen anerkannten Hauptkategorien von Teilnehmern an der Konferenz im einschlägigen Artikel 2 Rechnung zu tragen, der Vorschlag, das gegenwärtig zur Gewichtung von Stimmen in Ausschüssen angewandte System zu kodifizieren (Artikel 65), und die Praxis von Ausschüssen, einen Arbeitsplan mit Fristen zur Einreichung von Änderungsanträgen anzunehmen, die die vorgeschriebenen Zeitgrenzen überschreiten (Artikel 63).
8. Die zweite Gruppe vorgeschlagener Änderungen sollte eine Vereinfachung und Beschleunigung bestimmter verfahrenstechnischer Aspekte gestatten, um die Arbeit der Konferenz zeiteffizienter zu machen. Dies wäre besonders wichtig, sollte beschlossen werden, die Dauer der Konferenz noch weiter zu verkürzen. Beispiele in dieser Kategorie sind die vorgeschlagene Kürzung der Fristen zur Einreichung von Einsprüchen und Klagen beim Vollmachtenausschuss (Artikel 26bis und 26ter) und die Möglichkeit für Ausschüsse, die Annahme ihres Berichts an ihren Vorstand delegieren, bevor der Bericht im Plenum diskutiert wird (Artikel 57).
9. Mit der dritten Gruppe von Änderungen soll die Geschäftsordnung an die Anwendung von Technologie angepasst werden, indem der Tatsache Rechnung getragen wird, dass bestimmte Technologien bereits heute genutzt werden, und ein stärkerer Einsatz von Technologien in der Zukunft ermöglicht wird. Beispiele sind der Vorschlag die einschlägigen Bestimmungen anzupassen an die systematische Verwendung des Simultandolmetschens (Artikel 14 und 62), die Verwendung von Tonaufnahmen zur Aufzeichnung von Beratungen (Artikel 22) und die Möglichkeit, Unterlagen ausschließlich online zur Verfügung zu stellen, sollte dies beschlossen werden (Artikel 15, 17, 20 und andere).
10. Alle vorgeschlagenen Änderungen werden im Anhang in der Reihenfolge der sie modifizierenden Artikel mit einem Kommentar aufgeführt, in dem die Begründung jedes Vorschlags erläutert wird.

² Siehe GB.319/WP/GBC/1, insbesondere Übersicht 1, S. 33-34, Unterpunkte C.4-C.7.

Anhang

Geschäftsordnung mit vorgeschlagenen Änderungen (durchgestrichen = gestrichener Text; unterstrichen = neuer Text)	Kommentar
<p style="text-align: center;">TEIL I</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Geschäftsordnung</p> <p style="text-align: center;">ARTIKEL 1</p> <p style="text-align: center;"><i>Zusammensetzung der Konferenz</i></p> <p>1. Die Konferenz setzt sich aus allen von den Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation ordnungsgemäß ernannten Delegierten zusammen.</p> <p>2. Jedem Delegierten können technische Berater beigegeben werden. Ihre Zahl darf höchstens zwei für jeden einzelnen Gegenstand betragen, der auf der Tagesordnung der Konferenz steht.</p> <p>3. (1) Ein Delegierter kann nach Artikel 3 der Verfassung der Organisation durch eine an den Präsidenten gerichtete schriftliche Mitteilung einen seiner technischen Berater als seinen Stellvertreter bezeichnen.</p> <p>(2) Eine solche Mitteilung ist dem Präsidenten vor der Sitzung zu übermitteln, es sei denn, dass während der Sitzung eine neue Frage zur Sprache gebracht wird. <u>In dieser Mitteilung muss angegeben werden, an welcher Sitzung oder an welchen Sitzungen der Stellvertreter teilnehmen wird.</u></p> <p>(3) In dieser Mitteilung muss angegeben werden, an welcher Sitzung oder an welchen Sitzungen der Stellvertreter teilnehmen wird. <u>Die erforderliche Mitteilung wird als ordnungsgemäß übermittelt angesehen, wenn der technische Berater in den vom betreffenden Mitglied hinterlegten Vollmachten als stellvertretender Delegierter bezeichnet wird.</u></p> <p>(4) Die Stellvertreter nehmen an den Debatten und Abstimmungen unter denselben Bedingungen teil wie die Delegierten.</p> <p style="text-align: center;">ARTIKEL 2</p> <p style="text-align: center;"><i>Recht des Zutrittes zu den Sitzungen der Konferenz</i></p> <p>1. Die Sitzungen der Konferenz sind öffentlich, außer wenn ausdrücklich ein anderslautender Beschluss gefasst wurde.</p> <p>2. Die Zuweisung der Plätze im Sitzungssaal der Konferenz an die Delegierten und technischen Berater erfolgt durch den Generalsekretär.</p>	<p>Der ehemalige Absatz 3 könnte an das Ende von Absatz 2 übertragen werden. Es wird vorgeschlagen, im neuen Absatz 3 die Praxis zu kodifizieren, gemäß der technische Berater, die in den Vollmachten als stellvertretende Delegierte nominiert worden sind, stets an Stelle des Delegierten handeln können. Diese Praxis, die sich trotz einer restriktiven Haltung des Verwaltungsrats und der Konferenz im Jahr 1931 entwickelt hat, ist mindestens seit 1970 fest etabliert. Sie trägt dazu bei, dass Delegationen auf der Konferenz jederzeit über Personen verfügen, die ihr Rede- und Stimmrecht ausüben können.</p>

Geschäftsordnung mit vorgeschlagenen Änderungen (durchgestrichen = gestrichener Text; unterstrichen = neuer Text)	Kommentar
<p>3. Abgesehen von den Delegierten und technischen Beratern haben nur die folgenden Personen Zutritt zum Sitzungssaal der Konferenz:</p> <p>a) Minister und Staatssekretäre, in deren Amtsbereich die von der Konferenz behandelten Fragen fallen und die nicht Delegierte oder technische Berater sind, <u>mit einer begrenzten Zahl offizieller Begleitpersonen</u>;</p> <p>b) Vertreter offizieller internationaler Organisationen, die von der Konferenz oder vom Verwaltungsrat eingeladen worden sind, sich bei der Konferenz vertreten zu lassen;</p> <p>c) Mitglieder des Verwaltungsrates, die nicht Delegierte oder technische Berater sind;</p> <p>d) Mitglieder eines Gliedstaates oder einer Provinz eines Bundesstaates <u>andere Personen</u>, die von der Regierung eines Mitgliedes einer Delegation beigegeben werden, <u>z. B. Vertreter eines Gliedstaates oder einer Provinz eines Bundesstaates oder Mitglieder von Gesetzgebungs- oder Justizorganen</u>;</p> <p>e) Personen, die von einem zur Teilnahme an der Konferenz eingeladenen Staat als Beobachter nominiert wurden;</p> <p>f) der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes und die Beamten des Sekretariats der Konferenz;</p>	<p>In Absatz 3 a) wird vorgeschlagen, die seit längerer Zeit übliche Praxis zu kodifizieren, gemäß der eine unbegrenzte Zahl von Personen ohne Recht auf aktive Teilnahme zugelassen werden, die speziell Minister bei ihrem Besuch der Konferenz begleiten. Die Verwendung des Begriffs „offizielle“ schließt Familienmitglieder aus, die nicht im Rahmen dieser Kategorie akkreditiert werden sollten.</p> <p>In Unterabsatz d) wird vorgeschlagen, die seit längerer Zeit übliche Praxis zu kodifizieren, gemäß der „andere an der Konferenz teilnehmende Personen“ ohne Recht auf aktive Teilnahme zugelassen werden. Diese Kategorie von Teilnehmern wurde ursprünglich geschaffen, um den Besuch von Mitgliedern nationaler Parlamente zu ermöglichen, deren Regierungen sie nicht als technische Berater ernennen konnten, da sie wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung nicht für diese sprechen können. Später wurde dies auch für Angehörige der Justiz und Vertreter anderer autonomer Organe sowie für weitere Personen verwandt, die nationale Verbände der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber repräsentieren. Es wird vorgeschlagen, diese Kategorie mit einer bestehenden Kategorie zu verschmelzen, „Vertreter eines Gliedstaates oder einer Provinz eines Bundesstaates“, was ebenfalls kein Recht auf aktive Teilnahme verleiht und in den letzten Jahren nur selten Anwendung fand. Die Vertreter eines Gliedstaates oder einer Provinz würden somit lediglich zu einem der Beispiele für „andere an der Konferenz teilnehmender Personen“. Zwar wurde in der Vergangenheit vorgeschlagen, die Anzahl der im Rahmen dieser Kategorie akkreditierten Personen zu beschränken, es kam jedoch nie zu einem Konsens über einen konkreten Vorschlag.</p>

Geschäftsordnung mit vorgeschlagenen Änderungen (durchgestrichen = gestrichener Text; unterstrichen = neuer Text)	Kommentar
<p>g) ein <u>Delegationen angehörende</u> Sekretäre oder ein <u>und</u> Dolmetscher für jede Delegation;</p> <p>h) die Sekretäre der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe <u>und die Mitglieder ihrer Sekretariate</u>;</p> <p>i) Personen, welche von einem Mitglied der Organisation bestimmt worden sind, um die in seiner Delegation gegebenenfalls freiwerdenden technischen Beraterstellen zu besetzen, <u>deren Zahl nicht höher sein darf als die Hälfte der verfügbaren Zahl technischer Beraterstellen</u>;</p> <p>j) Vertreter nichtstaatlicher internationaler Organisationen, mit denen die Aufnahme von Beziehungen beratender Natur beschlossen und für deren Vertretung eine Dauerregelung getroffen wurde, sowie Vertreter anderer nichtstaatlicher internationaler Organisationen, die vom Verwaltungsrat eingeladen worden sind, sich bei der Konferenz vertreten zu lassen;</p> <p>k) Vertreter durch die Organisation der afrikanischen Einheit oder die Liga arabischer Staaten anerkannter Befreiungsbewegungen, die von der Konferenz oder vom Verwaltungsrat eingeladen worden sind, sich bei der Konferenz vertreten zu lassen.</p> <p>4. Ersuchen nichtstaatlicher internationaler Organisationen um eine Einladung, sich auf der Konferenz vertreten zu lassen, sind schriftlich an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zu richten und müssen ihm mindestens einen Monat vor Eröffnung der Tagung der Konferenz zugehen. Solche Ersuchen sind an den Verwaltungsrat zur Beschlussfassung gemäß den von ihm festgelegten Kriterien zu verweisen.</p> <p>5. Eine Anzahl von Plätzen wird vom Generalsekretär in den öffentlichen Sitzungen für Ehrengäste und Pressevertreter reserviert.</p>	<p>In Unterabsatz g) wird vorgeschlagen, den Text an die seit längerer Zeit übliche Praxis anzupassen, die Zahl der Sekretäre und Dolmetscher in Delegationen nicht zu beschränken.</p> <p>Aus Gründen der Vollständigkeit könnten in Unterabsatz h) auch die anderen Mitglieder der Sekretariate der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer erwähnt werden.</p> <p>In Unterabsatz i) wird vorgeschlagen, die Begrenzung der Zahl der Personen in dieser Kategorie zu kodifizieren, die der Vollmachtenausschuss auf der 83. Tagung (1996) der Konferenz festgelegt hat (siehe <i>Provisional Record</i> Nr. 5, S. 5/4) und die vom Sekretariat seither immer strikt durchgesetzt wurde.</p>
<p style="text-align: center;">ARTIKEL 3</p> <p style="text-align: center;"><i>Vorstand der Konferenz</i></p> <p>1. Die Konferenz wählt einen Vorstand, der aus einem Präsidenten und drei Vizepräsidenten besteht, die verschiedener Staatsangehörigkeit sein müssen.</p> <p>2. Die Regierungs-, die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmergruppe stellen je einen der von der Konferenz zu wählenden Vizepräsidenten.</p>	

Geschäftsordnung mit vorgeschlagenen Änderungen (durchgestrichen = gestrichener Text; unterstrichen = neuer Text)	Kommentar
<p style="text-align: center;">ARTIKEL 4</p> <p style="text-align: center;"><i>Vorschlagsausschuss</i></p> <p>1. Die Konferenz setzt einen Vorschlagsausschuss ein, der aus achtundzwanzig von der Regierungsgruppe, vierzehn von der Arbeitgebergruppe und vierzehn von der Arbeitnehmergruppe bestimmten Mitgliedern besteht. In keiner dieser drei Gruppen darf ein Land durch mehr als einen Delegierten vertreten sein.</p> <p>2. Aufgabe des Vorschlagsausschusses ist es, gemäß der Geschäftsordnung der Konferenz das Arbeitsprogramm der Konferenz einzuteilen, den Zeitpunkt und die Tagesordnung der Vollsitzungen zu bestimmen, im Hinblick auf Beschlüsse über unstrittige Fragen mit Routinecharakter im Namen der Konferenz zu handeln und der Konferenz über alle anderen Fragen Bericht zu erstatten, die im Interesse der einwandfreien Erledigung ihrer Arbeiten einer Beschlussfassung bedürfen. Der Ausschuss kann gegebenenfalls jede dieser Aufgaben seinem Vorstand übertragen.</p> <p><u>3. Der Vorschlagsausschuss prüft jede andere Frage, die ihm von der Konferenz zugewiesen wird, einschließlich jeder vorgeschlagenen EntschlieÙung, und legt der Konferenz zu dieser Frage einen Bericht oder Berichte vor.</u></p> <p style="text-align: center;">[Artikel 5 bis 11bis unverändert]</p> <p style="text-align: center;">ARTIKEL 11 TER</p> <p style="text-align: center;"><i>Verfahren für die Prüfung von Gegenständen, die zur allgemeinen Aussprache in die Tagesordnung aufgenommen werden</i></p> <p>1. Wenn eine Frage zur allgemeinen Aussprache auf die Tagesordnung gesetzt worden ist, übermittelt das Internationale Arbeitsamt den Regierungen einen Bericht zu dieser Frage so rechtzeitig, dass er mindestens zwei Monate vor der Eröffnung der Tagung der Konferenz, auf der die Frage behandelt werden soll, bei ihnen eingeht.</p> <p>2. Die Konferenz <u>verweist kann</u> die Frage an einen Ausschuss zur Berichterstattung <u>verweisen</u>.</p>	<p>Der vorgeschlagene neue Absatz 3 erweitert das Mandat des Vorschlagsausschusses, indem er die Praxis kodifiziert, gemäß der ihm Fragen zugewiesen werden, die in Anbetracht ihrer Art oder begrenzten Tragweite nicht die Einsetzung eines separaten Ausschusses rechtfertigen.</p> <p>Was den konkreten Vorschlag im Kontext der Diskussionen über die Reformen der Konferenz betrifft, dem Vorschlagsausschuss alle Resolutionen zu überweisen, die keinen Bezug zu einem Punkt auf der Tagesordnung aufweisen, siehe auch Änderungen von Artikel 17.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, Absatz 2 abzuändern, um mehr Flexibilität zu ermöglichen: Wie im Fall der Normensetzung kann die Konferenz entscheiden, ob ein Gegenstand in der Plenarsitzung oder in einem Ausschuss erörtert werden soll (siehe Artikel 40(1)), und es gibt keinen Grund, bei Fragen zur allgemeinen Aussprache nicht in gleicher Weise entscheiden zu können.</p> <p>Der Zweck würde lediglich darin bestehen, die Möglichkeit zu bieten, in der Plenarsitzung eine</p>

Geschäftsordnung mit vorgeschlagenen Änderungen (durchgestrichen = gestrichener Text; unterstrichen = neuer Text)	Kommentar
<p style="text-align: center;">ARTIKEL 12</p> <p style="text-align: center;"><i>Berichte des Präsidenten des Verwaltungsrates und des Generaldirektors</i></p> <p>1. Die Konferenz erörtert auf ihrer Tagung zu den Zeitpunkten, die der Vorschlagsausschuss festsetzt, den Bericht des Präsidenten des Verwaltungsrates über seine Tätigkeit und den Bericht des Generaldirektors des Internationalen Arbeitsamtes über die wie in Absatz 2 unten angegebenen en Themen.</p> <p>2. (1) Auf jeder Tagung der Konferenz im ersten Jahr einer Zweijahres Haushaltsperiode berichtet der Generaldirektor über die Programmdurchführung und die Tätigkeit der Organisation in der vorausgegangenen Haushaltsperiode zusammen mit Vorschlägen für die Vorausplanung und Informationen über die vom Verwaltungsrat und vom Generaldirektor zur Durchführung der Beschlüsse der vorherigen Tagungen der Konferenz getroffenen Maßnahmen und über die erzielten Ergebnisse. Auf jeder Tagung vor dem Beginn einer Haushaltsperiode ist dieser <u>Der Bericht des Generaldirektors</u> ist einem vom Generaldirektor gewählten sozialpolitischen Thema von aktuellem Interesse gewidmet, unbeschadet anderer Fragen, zu denen die Konferenz den Generaldirektor um eine jährliche Berichterstattung an sie ersucht hat.</p> <p><u>(2) Darüber hinaus berichtet der Generaldirektor auf jeder Tagung der Konferenz im ersten Jahr einer Zweijahres-Haushaltsperiode über die Programmdurchführung und die Tätigkeit der Organisation in der vorausgegangenen Haushaltsperiode, es sei denn, diese Informationen werden durch den in Absatz 1 vorgesehenen Bericht des Präsidenten des Verwaltungsrates übermittelt.</u></p> <p>3. An der Debatte dürfen für jeden Mitgliedstaat ein Delegierter als Vertreter der Regierung, ein Delegierter als Vertreter der Arbeitgeber und ein Delegierter als Vertreter der Arbeitnehmer teilnehmen, doch darf ein Minister auf Besuch zusätzlich zu dem Regierungsdelegierten das Wort ergreifen. Kein Redner darf mehr als einmal in der Debatte das Wort ergreifen.</p> <p><u>4. Sollte die Konferenz beschließen, einen Teil oder die gesamte Diskussion über die in Absatz 1 genannten Berichte in Form interaktiver Debatten</u></p>	<p>allgemeine Aussprache durchzuführen, sollten besondere Umstände dies rechtfertigen. Die Entscheidung, diese Möglichkeit zu nutzen, läge nach wie vor bei der Konferenz, die normalerweise weiterhin gemäß der üblichen Praxis Fragen zur allgemeinen Aussprache an einen Ausschuss verweisen würde.</p> <p>Auf der 319. Tagung des VR erörterter Vorschlag; neugefasst, um den Vorschlag der IMEC-Gruppe zu berücksichtigen.</p> <p>Siehe GB.319/LILS/1(Rev.1), Abs. 4-5 und GB.319/PV/Draft, Abs. 510-520.</p> <p>Absatz 2 wurde in zwei Unterabsätze gegliedert. In Unterabsatz 1 wird jetzt lediglich erklärt, dass der Bericht des Generaldirektors einem sozialpolitischen Thema von aktuellem Interesse gewidmet ist, was bedeutet, dass dies auf jeder Tagung der Konferenz der Fall sein wird.</p> <p>Unterabsatz 2 stützt sich auf die von IMEC vorgeschlagene und von anderen Mitgliedern unterstützte Änderung, gibt dem Präsidenten des VR jedoch eine gewisse Entscheidungsfreiheit hinsichtlich des Formats der Berichterstattung über die Programmdurchführung.</p> <p>In Absatz 4 wurde der Ausschluss von Bestimmungen der Geschäftsordnung strikt darauf beschränkt, was notwendig ist, um eine stärkere</p>

Geschäftsordnung mit vorgeschlagenen Änderungen

(durchgestrichen = gestrichener Text;
unterstrichen = neuer Text)

durchzuführen, haben die folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für diese Debatten keine Geltung:

- a) Absatz 3 dieses Artikels;
- b) Absätze 2 und 6 von Artikel 14;
- c) Artikel 15 Absatz 1 und Absätze 3 bis 8; und
- d) Artikel 16.

5. Sollte die Konferenz beschließen, nach Absatz 4 dieses Artikels interaktive Debatten durchzuführen, kann sie unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 14 herausragende Persönlichkeiten einladen, die nicht zu einer der in Artikel 2 Absatz 3 genannten Kategorie von Personen gehören, um sich an der Diskussion zu beteiligen, und der Präsident kann unbeschadet von Artikel 13 Absatz 2 solchen Personen die Befugnis zur Leitung der Debatten übertragen.

[Artikel 13 unverändert]

ARTIKEL 14

Rederecht

1. Die Delegierten auf der Konferenz dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen auf ihre Meldung vom Präsidenten erteilt worden ist.

2. Das Wort wird in der Reihenfolge der Meldungen erteilt.

3. Die Delegierten dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der Konferenz nicht öfter als einmal zu derselben EntschlieÙung, zu demselben Abänderungs- oder sonstigen Antrag sprechen; doch hat derjenige, der eine EntschlieÙung, einen Abänderungs- oder sonstigen Antrag eingebracht hat, das Recht, zweimal zu sprechen, sofern nicht nach Artikel 16 der Schluss der Beratung beschlossen worden ist.

4. Der Präsident kann einem Redner, der vom Verhandlungsgegenstand abschweift, das Wort entziehen.

5. Die Delegierten können jederzeit das Wort zur Geschäftsordnung verlangen. Der Präsident hat unverzüglich seinen Entscheid darüber zu treffen.

6. Die Redezeit für Delegierte, Minister auf Besuch, Beobachter oder Vertreter internationaler Organisationen darf ohne ausdrückliche Einwilligung der Konferenz zehn Minuten nicht überschreiten, ~~ohne Einrechnung der für die Übersetzung erforderlichen~~

Kommentar

Interaktivität der Debatten zu ermöglichen. Anträge zum Verfahren und Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind nicht mehr ausgeschlossen, ebenso wenig wie die (theoretische) Möglichkeit von Abstimmungen. Außerdem führt die Bestimmung nicht mehr ausdrücklich Podiumsdiskussionen als ein Beispiel für interaktive Debatten an, um mehr Gestaltungsmöglichkeiten zu bieten. In jedem Fall sind die Bestimmungen nur dann anwendbar, wenn die Konferenz (oder der Vorschlagsausschuss in ihrem Namen) formell entscheidet, interaktive Debatten zu veranstalten. Und selbst wenn sie interaktive Debatten beschließt, ist sie nicht verpflichtet, die in Absatz 5 gebotene Möglichkeit zur Einladung herausragender Persönlichkeiten als Teilnehmer oder Moderatoren wahrzunehmen.

Diese Änderungen wurden zwar von einer Reihe von VR-Mitgliedern unterstützt, es wurden jedoch auch Zweifel geäußert hinsichtlich des Werts interaktiver Debatten, sei es im Kontext des Gipfels zur Welt der Arbeit oder der Aussprache über den Bericht des Generaldirektors.

In Absatz 5 Korrektur eines Druckfehlers im englischen Text.

In Absatz 6 wird vorgeschlagen, den Verweis auf die für die Übersetzung erforderliche Zeit zu streichen, da heute ausschließlich Simultandolmetschen verwandt wird.

Geschäftsordnung mit vorgeschlagenen Änderungen (durchgestrichen = gestrichener Text; unterstrichen = neuer Text)	Kommentar
<p>derlichen Zeit, und die Redezeit zu den in Artikel 12 Absatz 1 und 2 genannten Berichten des Präsidenten des Verwaltungsrats und des Generaldirektors darf fünf Minuten nicht überschreiten, ohne Einrechnung der für die Übersetzung erforderliche Zeit. Der Präsident kann vor Beginn der Aussprache über einen bestimmten Gegenstand nach Beratung mit den Vizepräsidenten der Konferenz einen Vorschlag auf Verkürzung der Redezeit zu diesem Gegenstand zur Beschlussfassung ohne Debatte unterbreiten.</p> <p>7. Zwischenrufe und laute Unterhaltungen sind untersagt.</p> <p>8. Minister und Staatssekretäre, in deren Amtsbereich die von der Konferenz behandelten Fragen fallen und die nicht Delegierte oder technische Berater sind, Mitglieder des Verwaltungsrates, die nicht Delegierte oder technische Berater sind, sowie der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes oder sein Vertreter dürfen das Wort ergreifen, wenn sie vom Präsidenten dazu aufgefordert werden.</p> <p>9. Vertreter offizieller internationaler Organisationen, die eingeladen worden sind, sich bei der Konferenz vertreten zu lassen, können an den Verhandlungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.</p> <p>10. Der Präsident kann im Einvernehmen mit den Vizepräsidenten die Erlaubnis erteilen, dass Vertreter nichtstaatlicher internationaler Organisationen, mit denen die Internationale Arbeitsorganisation Beziehungen beratender Natur unterhält und für deren Vertretung bei der Konferenz eine Dauerregelung getroffen wurde, sowie Vertreter anderer nichtstaatlicher internationaler Organisationen, die eingeladen wurden, sich bei der Konferenz vertreten zu lassen, der Konferenz Erklärungen in mündlicher oder schriftlicher Form zu von ihr behandelten Fragen, mit Ausnahme von Verwaltungs- und Haushaltsfragen, zur Kenntnis bringen. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, so wird die Frage der Tagung zur Beschlussfassung ohne vorherige Diskussion überwiesen.</p> <p>11. Personen, die von einem zur Teilnahme an der Konferenz eingeladenen Staat als Beobachter nominiert wurden, können mit Bewilligung des Präsidenten in allgemeinen Aussprachen das Wort ergreifen.</p> <p>12. Vertreter von Befreiungsbewegungen, die zur Teilnahme an der Konferenz eingeladen worden sind, können mit Bewilligung des Präsidenten in der Aussprache über die Berichte des Verwaltungsrates und des Generaldirektors das Wort ergreifen.</p>	

Geschäftsordnung mit vorgeschlagenen Änderungen (durchgestrichen = gestrichener Text; unterstrichen = neuer Text)	Kommentar
<p style="text-align: center;">ARTIKEL 15</p> <p><i>Entschließungen, Abänderungs- und andere Anträge</i></p> <p>1. Entschließungen, Abänderungs- und andere Anträge dürfen nur erörtert werden, wenn sie unterstützt worden sind.</p> <p>2. (1) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich ohne vorherige Anzeige vorgebracht werden. Sie können jederzeit vorgebracht werden, außer wenn der Präsident einem Redner bereits das Wort erteilt hat und bevor der Redner seine Ausführungen beendet hat.</p> <p>(2) Zu Anträgen zur Geschäftsordnung gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Anträge auf Rückverweisung eines Gegenstandes; b) Anträge auf Aufschiebung der Behandlung eines Gegenstandes; c) Anträge auf Vertagung der Sitzung; d) Anträge auf Vertagung der Erörterung einer bestimmten Frage; e) Anträge auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung; f) Anträge auf Einholung des Gutachtens des Präsidenten, des Generalsekretärs oder des Rechtsberaters der Konferenz; g) Anträge auf Schluss der Beratung. <p>3. Alle Entschließungen und Abänderungsanträge, mit Ausnahme der Anträge zur Geschäftsordnung, sind schriftlich in einer der amtlichen Sprachen oder in spanischer Sprache einzureichen.</p> <p>4. (1) Entschließungen, die sich auf einen Punkt der Tagesordnung beziehen, ausgenommen Anträge zur Geschäftsordnung, dürfen einer Sitzung der Konferenz nur vorgelegt werden, wenn sie spätestens zwei Tage vorher beim Sekretariat der Konferenz im Wortlaut hinterlegt worden sind.</p> <p>(2) Derart hinterlegte Entschließungen müssen spätestens am folgenden Tage vom Sekretariat übersetzt und verteilt zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>5. Für Entschließungen betreffend Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, gelten außer den zutreffenden Bestimmungen dieses Artikels die Sonderbestimmungen des Artikels 17.</p> <p>6. Abänderungsanträge zu einer Entschließung dürfen ohne vorherige Ankündigung gestellt werden, wenn der Wortlaut des Abänderungsantrages dem Sekretariat der Konferenz vorgelegt wird, ehe er zur Erörterung kommt.</p>	<p>Die vorgeschlagene Änderung von Absatz 3 ergibt sich aus dem Vorschlag, Spanisch zu einer amtlichen Sprache der Konferenz zu machen (siehe Änderungen von Artikel 24).</p> <p>Die in Absatz 4 (2) vorgeschlagene Änderung des Wortlauts soll mehr Flexibilität bieten bei den Mitteln, mit denen Entschließungen Delegierten zur Verfügung gestellt werden können (siehe Kommentar zu Artikel 22).</p>

Geschäftsordnung mit vorgeschlagenen Änderungen (durchgestrichen = gestrichener Text; unterstrichen = neuer Text)	Kommentar
<p>7. (1) Abänderungsanträge gelangen früher zur Abstimmung als die EntschlieÙung, auf die sie sich beziehen.</p> <p>(2) Werden zu einem Antrag oder zu einer EntschlieÙung mehrere Abänderungsanträge gestellt, so bestimmt der Präsident die Reihenfolge, in der sie zur Debatte gestellt und zur Abstimmung gebracht werden, vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen:</p> <p>a) Sämtliche EntschlieÙungen, Abänderungs- und sonstige Anträge sind zur Abstimmung zu bringen;</p> <p>b) der Präsident entscheidet darüber, ob über alle Abänderungsanträge gesondert abgestimmt oder ein Abänderungsantrag dem anderen bei der Abstimmung gegenübergestellt werden soll; im letzteren Falle gilt jedoch ein Antrag oder eine EntschlieÙung erst dann als abgeändert, wenn der Abänderungsantrag, auf den die meisten Stimmen entfallen, in einer gesonderten Abstimmung angenommen worden ist;</p> <p>c) hat ein Antrag oder eine EntschlieÙung in der Abstimmung eine Abänderung erfahren, so muss der Antrag oder die EntschlieÙung in der abgeänderten Form der Konferenz zur endgültigen Abstimmung vorgelegt werden.</p> <p>8. (1) Der Einbringer kann seinen Abänderungsantrag zurückziehen, sofern nicht ein Abänderungsantrag zu demselben zur Erörterung steht oder angenommen worden ist.</p> <p>(2) Der solcherart zurückgezogene Abänderungsantrag kann ohne vorherige Ankündigung von jedem anderen Delegierten der Konferenz neu gestellt werden.</p> <p>9. Jeder Delegierte kann jederzeit darauf hinweisen, dass die Geschäftsordnung nicht eingehalten wird, worauf der Präsident unverzüglich seinen Entschluss bekanntgibt.</p>	
<p style="text-align: center;">ARTIKEL 16</p> <p style="text-align: center;"><i>Schluss der Beratung</i></p> <p>1. Jeder Delegierte kann den Schluss der Beratung sowohl über eine einzelne EntschlieÙung oder einen Abänderungsantrag als auch über den gesamten Gegenstand beantragen.</p> <p>2. Der Präsident lässt über den Schlussantrag abstimmen, wenn dieser von mindestens dreißig Delegierten unterstützt wird. Vor der Abstimmung verliest er jedoch die Namen der Delegierten, die sich vor Eingang des Schlussantrages zum Worte gemeldet hatten.</p> <p>3. Wird das Wort dazu verlangt, gegen den Schluss der Beratung zu sprechen, so ist es zu ertei-</p>	

Geschäftsordnung mit vorgeschlagenen Änderungen (durchgestrichen = gestrichener Text; unterstrichen = neuer Text)	Kommentar
<p>len, jedoch mit der Einschränkung, dass kein Redner länger als fünf Minuten sprechen darf.</p> <p>4. Der Präsident gibt jeder Gruppe, die ihn durch ihren Vorsitzenden darum ersucht, Gelegenheit, einen von ihr bestimmten Redner über den zur Beratung stehenden Gegenstand sprechen zu lassen, ohne Rücksicht darauf, ob bereits vorher ein Redner aus der Gruppe gesprochen hat oder nicht.</p> <p>5. Unbeschadet der obigen Bestimmungen darf nach Annahme des Antrags auf Schluss der Beratung kein Redner mehr zu dem Gegenstand sprechen. <u>Unbeschadet von Artikel 15 Absatz 7 (2) a) können nur Entschließungen, Abänderungs- und andere Anträge, die vor dem Schluss der Beratung eingebracht wurden, zur Abstimmung gestellt werden.</u></p> <p style="text-align: center;">ARTIKEL 17</p> <p style="text-align: center;"><i>Entschließungen, die sich nicht auf einen in die Tagesordnung aufgenommenen Punkt beziehen</i></p> <p>1. (1) Entschließungen, die sich nicht auf einen von der Konferenz oder vom Verwaltungsrat in die Tagesordnung aufgenommenen Punkt beziehen, dürfen vorbehaltlich Absatz 2 unten auf der Tagung der Konferenz vor dem Beginn einer Zweijahres-Haushaltsperiode nicht eingebracht werden. Diese Entschließungen dürfen auf anderen Tagungen der Konferenz eingebracht werden, sofern ihr Wortlaut spätestens fünfzehn Tage vor Eröffnung der Tagung von einem Delegierten bei der Konferenz dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt wurde.</p> <p>(2) Der Wortlaut aller Entschließungen muss den Delegierten spätestens 48 Stunden nach dem im vorstehenden Unterabsatz bezeichneten Termin im Internationalen Arbeitsamt zur Verfügung stehen; dem Generaldirektor steht es jedoch frei zu beschließen, die Verteilung des Wortlauts einer bestimmten Entschließung aufzuhalten, bis der Vorstand des Verwaltungsrates darüber angehört worden ist.</p> <p>(3) Wird die Verteilung des Wortlauts einer bestimmten Entschließung aufgehalten, bis der Vorstand des Verwaltungsrates darüber angehört worden ist, so muss diese Entschließung, sofern der Vorstand des Verwaltungsrates nicht einstimmig etwas Gegenteiliges beschließt, den Delegierten spätestens zu dem für die Eröffnung der Tagung der Konferenz festgesetzten Zeitpunkt zur Verfügung stehen.</p> <p>2. Selbst wenn eine Entschließung ansonsten nicht nach Absatz 1 Unterabsatz (1) zulässig wäre, kann der Präsident mit Zustimmung der drei Vizepräsidenten die Einbringung einer Entschließung betreffend einen nicht von der Konferenz oder vom</p>	<p>Eingefügter Text, um diese Bestimmung an eine ähnliche Bestimmung in Artikel 64 anzupassen, wo eine ähnliche Änderung vorgeschlagen wird. Siehe dort für die Begründung der Änderung.</p> <p>Die im englischen Text in den Absätzen 1 (2) und (3) vorgeschlagene terminologische Änderung soll für mehr Flexibilität bei den Mitteln sorgen, durch die Entschließungen Delegierten zur Verfügung gestellt werden (siehe Kommentar zu Artikel 22) (<i>betrifft nicht den deutschen Text</i>).</p>

Geschäftsordnung mit vorgeschlagenen Änderungen

(durchgestrichen = gestrichener Text;
unterstrichen = neuer Text)

Kommentar

Verwaltungsrat in die Tagesordnung aufgenommenen Punkt gestatten, sofern sie sich auf dringende Angelegenheiten oder reine Formfragen bezieht. Wird die Erlaubnis erteilt, so empfiehlt der Vorstand der Konferenz auch, wie die betreffende Entschlieung vor der Vorlage an die Konferenz zu prufen ist.

3. Alle Entschlieungen, die sich nicht auf einen von der Konferenz oder vom Verwaltungsrat in die Tagesordnung aufgenommenen Punkt beziehen, werden vorbehaltlich Absatz 2 oben von der Konferenz einem Entschlieungsausschuss zur Berichterstattung uberwiesen, es sei denn, die Konferenz beschliet, eine Entschlieung in der Plenarsitzung zu behandeln, oder sie beschliet auf Empfehlung des Vorschlagsausschusses, dass sich eine bestimmte Entschlieung auf einen Gegenstand bezieht, fur den ein anderer Ausschuss zustandig ist, und uberweist sie diesem anderen Ausschuss.

4. Der Entschlieungsvorschlagsausschuss hat jede an ihn uberwiesene Entschlieung darauf zu prufen, ob sie die in Absatz 1 erwahnten Voraussetzungen fur ihre Entgegennahme erfullt.

5. Der Entschlieungsausschuss Werden mehr als eine Entschlieung an den Vorschlagsausschuss uberwiesen, bestimmt sein Vorstand nach dem folgenden Verfahren die Reihenfolge, in der die fur zulassig erklarten Entschlieungen zu prufen sind.:

a) Nachdem der Ausschuss dem Einbringer oder einem der Einbringer jeder Entschlieung die Moglichkeit gegeben hat, diese vorzulegen, wobei die Redezeit zehn Minuten nicht uberschreiten darf, bestimmt der Ausschuss durch eine Abstimmung ohne Aussprache die ersten funf zu prufenden Entschlieungen wie folgt:

i) Jedes Mitglied des Ausschusses erhalt einen Stimmzettel, auf dem die Titel aller zu prufenden Entschlieungen aufgezahlt sind, und

Die vorgeschlagenen anderungen der Artikel 17 (3)-(10) berucksichtigen die Diskussionen auf der 319. Tagung des VR. Dort bestand Einigkeit hinsichtlich der Betrauung des Vorschlagsausschusses mit der Prufung von Entschlieungen; es gab mehr Ablehnung als Unterstutzung hinsichtlich einer moglichen Veranderung der Zusammensetzung oder Struktur des Vorschlagsausschusses (einschlielich der Einsetzung eines Unterausschusses) im Zusammenhang mit diesem neuen Mandat, und die Aufrechterhaltung des spezifischen Verfahrens des Entschlieungsausschusses zur Behandlung von Entschlieungen durch den Vorschlagsausschuss fand nur geringe Unterstutzung (siehe GB.319/LILS/1(Rev.1), Abs. 14-25 und GB.319/PV/Draft, Abs. 510-520).

Der vorgeschlagenen anderung in Absatz 3 zufolge wurden Entschlieungen, die sich nicht auf einen Tagesordnungspunkt beziehen, normalerweise an den Vorschlagsausschuss uberwiesen, alternativ konnten sie jedoch auch in der Plenarsitzung behandelt oder an einen als zustandig angesehenen Fachausschuss uberwiesen werden.

Obwohl es gegenwartig unwahrscheinlich erscheint, dass auf der Konferenz mehrere Resolutionen ohne Bezug zur Tagesordnung vorgelegt werden, wird dennoch vorgeschlagen, die Mindestbestimmungen in Absatz 5 zum Umgang mit einer solchen Situation beizubehalten:

– Die Reihenfolge der Diskussion der Entschlieungen wurde vom dreigliedrigen Vorstand des Vorschlagsausschusses und nicht vom Prasidenten allein festgelegt; und

Geschäftsordnung mit vorgeschlagenen Änderungen (durchgestrichen = gestrichener Text; unterstrichen = neuer Text)	Kommentar
<p>bezeichnet auf seinem Stimmzettel die fünf Entschlieungen, die nach seinem Wunsch als erste erortert werden sollen; die erste Rangstufe ist mit der Zahl 1 zu bezeichnen, die zweite mit 2 usw.; Stimmzettel, auf denen nicht die Rangstufen fur funf Entschlieungen bezeichnet sind, sind ungultig;</p> <p>ii) sooft eine Entschlieung auf einem Stimmzettel die erste Rangstufe erhalt, werden ihr funf Punkte angerechnet, jede zweite Rangstufe wird mit vier Punkten bewertet usw. Entschlieungen, die keine Rangstufe erhalten haben, erhalten keine Punkte;</p> <p>iii) haben die Regierungen, Arbeitgeber oder Arbeitnehmervertreter im Ausschuss mehr als eine Stimme, um die ungleichmaige Vertretung der Gruppen im Ausschuss zu berucksichtigen, so wird die Gesamtzahl der auf jede Entschlieung entfallenden Punkte fur jede Gruppe getrennt ermittelt und mit dem fur die Stimmen der Mitglieder der betreffenden Gruppe geltenden Koeffizienten multipliziert;</p> <p>iv) die Entschlieung, auf die gema den Unterabsatzen ii) und iii) die grote Zahl von Punkten entfallt, gelangt als erste zur Erortierung, die Entschlieung mit der zweitgroten Punktezahl an zweiter Stelle usw., bis die Zahl von funf Entschlieungen erreicht ist; ergibt die Abstimmung fur zwei oder mehrere der ersten funf Entschlieungen dieselbe Punktezahl, so wird der Vorrang durch eine oder mehrere Auslosungen ermittelt.</p> <p>b) Der Ausschuss setzt bei der Aufnahme seiner Verhandlungen eine Arbeitsgruppe aus je drei Vertretern der Regierungen, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ein; diese gibt Empfehlungen hinsichtlich der Reihenfolge, in der die Entschlieungen zu prufen sind, die sich nach der Anwendung des in Absatz a) beschriebenen Verfahrens nicht unter den ersten funf Entschlieungen befanden.</p> <p>6. Der Entschlieungsausschuss nimmt seine Arbeiten so bald als moglich nach der Eroffnung der Tagung der Konferenz auf, damit er in der Lage ist, seine Tagesordnung zu erledigen, und beendet seine Arbeiten spatestens um 18 Uhr am letzten Samstag der Tagung. Hat der Ausschuss jedoch <u>Wurde</u> eine an den Vorschlagsausschuss uberwiesene Entschlieung bis zu dem Tag, an dem er seine Arbeiten beendet, nicht gepruft, so wird diese Entschlieung von der Konferenz weder erortert noch daruber Beschluss gefasst.</p>	<p>– Es ware weiterhin ausdrucklich moglich, in Bezug auf Entschlieungen keinen Beschluss zu fassen, die an dem Tag, an dem er die Arbeiten nach dem genehmigten Arbeitsplan beendet, noch nicht behandelt worden sind.</p>

Geschäftsordnung mit vorgeschlagenen Änderungen

(durchgestrichen = gestrichener Text;
unterstrichen = neuer Text)

Kommentar

~~7. (1) Wenn Mitglieder des Entschließungsausschusses, die zusammen über mindestens ein Viertel der Stimmen des Ausschusses verfügen, den Antrag stellen, der Ausschuss möge dafürhalten, dass eine Entschließung nicht in die Zuständigkeit der Konferenz fällt oder dass ihre Annahme unzweckmäßig ist, so hat der Ausschuss über diese Vorfrage zu entscheiden, nachdem er den Einbringer oder einen der Einbringer der Entschließung, höchstens je einen Redner für und gegen den Antrag aus jeder Gruppe sowie die Erwiderung des oder der Einbringer angehört hat.~~

~~(2) Eine Empfehlung des Entschließungsausschusses, wonach eine Entschließung nicht in die Zuständigkeit der Konferenz fällt oder ihre Annahme unzweckmäßig ist, muss von einem Bericht über die Diskussion im Ausschuss begleitet sein und der Konferenz ohne Debatte zur Abstimmung vorgelegt werden.~~

~~8. Der Entschließungsausschuss kann eine Entschließung nach Anhören ihres Einbringers oder ihrer Einbringer der Form oder dem Inhalt nach so abändern, wie es ihm als erwünscht erscheint.~~

97. Der Entschließungsvorschlagsausschuss soll bei der Textgestaltung der Entschließungen insbesondere den Unterschied zwischen solchen herauszuarbeiten trachten, deren Annahme durch die Konferenz bestimmte Rechtsfolgen nach sich ziehen würde, und solchen, die vom Verwaltungsrat, von den Regierungen oder von einer sonstigen Körperschaft zu prüfen sind, ohne jedoch Rechtsfolgen nach sich zu ziehen.

~~10. Der Entschließungsausschuss erstattet der Konferenz schriftlich Bericht.~~

[Artikel 17bis und 17ter unverändert]

ARTIKEL 18

Anträge, die Kosten verursachen

1. Entschließungen oder Anträge, deren Annahme Kosten nach sich ziehen würde, sind unverzüglich an den Verwaltungsrat weiterzuleiten, der der Konferenz seine Ansicht mitteilt; bei Entschließungen, die an den Entschließungsausschuss verwiesen wurden, hat dies zu geschehen, nachdem sich dieser vergewissert hat, dass die Entschließungen entgegengenommen werden können und in die Zuständigkeit der Konferenz fallen.

Da für Entschließungen kein Redaktionsausschuss vorgesehen ist, wird vorgeschlagen, den ehemaligen Absatz 9 (als neuen Absatz 7) beizubehalten, der jetzt dem Vorschlagsausschuss die besonderen Redaktionsaufgaben übertragen würde, die vorher vom Entschließungsausschuss wahrgenommen wurden.

Absatz 10 könnte gestrichen werden, da die Berichterstattungspflicht gegenüber der Konferenz schon im vorgeschlagenen neuen Artikel 4 (3) vorgesehen wäre.

Geschäftsordnung mit vorgeschlagenen Änderungen (durchgestrichen = gestrichener Text; unterstrichen = neuer Text)	Kommentar
<p>2. Die Ansicht des Verwaltungsrates wird den Delegierten spätestens 24 Stunden vor Erörterung des Antrages oder der Entschließung durch die Konferenz <u>bekanntgemacht zur Verfügung gestellt</u>.</p> <p>3. Der Verwaltungsrat kann seinen Vorstand zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß diesem Artikel ermächtigen. Wenn der Vorstand solche Aufgaben wahrnimmt, hat der Präsident des Verwaltungsrats sicherzustellen, dass mit der Regierungsgruppe des Verwaltungsrats Konsultationen geführt werden.</p> <p style="text-align: center;">ARTIKEL 19</p> <p style="text-align: center;"><i>Abstimmungen</i></p> <p>1. Die Konferenz stimmt durch Handaufheben, durch Namensaufruf oder in geheimer Abstimmung ab.</p> <p>2. Außer in den nachstehend angeführten Fällen wird stets durch Handaufheben abgestimmt.</p> <p>3. Das Ergebnis der Abstimmung durch Handaufheben wird vom Sekretariat ermittelt und vom Präsidenten verkündet.</p> <p>4. Ist das Ergebnis zweifelhaft, so hat der Präsident das Recht, zur Abstimmung durch Namensaufruf zu schreiten.</p> <p>5. Abstimmung durch Namensaufruf hat in allen Fällen zu erfolgen, in denen nach der Verfassung der Organisation eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich ist, mit Ausnahme von Abstimmungen über die Aufnahme eines Gegenstandes, der schon auf der Tagesordnung der beschlussfassenden Tagung steht, in die Tagesordnung der folgenden Tagung.</p> <p>6. Abstimmung durch Namensaufruf hat außerdem über jeden Gegenstand stattzufinden, wenn mindestens neunzig in der Sitzung anwesende Delegierte durch Handaufheben oder der Vorsitzende einer Gruppe oder sein durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten in aller Form hierzu ermächtigter Vertreter dies verlangen, unabhängig davon, ob ein solcher Antrag vor oder unmittelbar nach einer Abstimmung durch Handaufheben gestellt wird.</p> <p>7. Beim Namensaufruf werden die Vertreter jeder Delegation einzeln aufgerufen; der Aufruf der Delegationen erfolgt in alphabetischer Reihenfolge der französischen Namen der Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation. Ein weiterer und letzter Aufruf der Delegierten, die auf den ersten Aufruf nicht geantwortet haben, erfolgt unmittelbar danach in der gleichen alphabetischen Reihenfolge.</p>	<p>Mit der in Absatz 2 vorgeschlagenen Änderung des Wortlauts soll mehr Flexibilität bei den Mitteln geboten werden, mit denen Dokumente Delegierten zur Verfügung gestellt werden können (siehe Kommentar zu Artikel 22).</p>

Geschäftsordnung mit vorgeschlagenen Änderungen (durchgestrichen = gestrichener Text; unterstrichen = neuer Text)	Kommentar
<p>8. Das Ergebnis der Abstimmung wird vom Sekretariat ermittelt und vom Präsidenten verkündet.</p> <p>9. Die Namen der an einer Abstimmung durch Namensaufruf teilnehmenden Delegierten werden in den stenographischen <u>das</u> Sitzungs<u>protokollbericht</u> aufgenommen.</p> <p>10. Wird über die Wahl des Präsidenten abgestimmt, so geschieht dies in geheimer Abstimmung.</p> <p>11. Eine geheime Abstimmung ist ferner über jede Frage mit Ausnahme der in Absatz 5 genannten Fälle durchzuführen, wenn dies durch Handaufheben von mindestens neunzig bei der Sitzung anwesenden Delegierten oder vom Vorsitzenden einer Gruppe im Namen seiner Gruppe beantragt wird.</p> <p>12. Die in einer geheimen Abstimmung abgegebenen Stimmen werden vom Sekretariat unter der Leitung von drei Wahlprüfern, von denen je einer von der Regierungsgruppe, der Arbeitgebergruppe und der Arbeitnehmergruppe ernannt wird, ausgezählt.</p> <p>13. Wird zu der gleichen Frage sowohl eine Abstimmung durch Namensaufruf gemäß Absatz 6 dieses Artikels als auch eine geheime Abstimmung gemäß Absatz 11 dieses Artikels beantragt, so ist eine geheime Abstimmung durchzuführen, wenn die Konferenz dies mit einfacher Mehrheit in einer geheimen Abstimmung beschließt.</p> <p>14. Der Präsident erlaubt einem Delegierten, der darum ersucht, unmittelbar nach der Abstimmung seine Stimmabgabe kurz zu erläutern, außer wenn es sich um eine geheime Abstimmung handelt. Der Präsident kann die für solche Erläuterungen gewährte Zeit beschränken.</p> <p>15. Sofern der Vorstand nicht aufgrund besonderer Umstände etwas anderes beschließt, stimmt die Konferenz mit elektronischen Hilfsmitteln ab.</p> <p>16. Bei einer Abstimmung mit elektronischen Hilfsmitteln finden die Absätze 7 und 12 keine Anwendung. Bei einer Abstimmung durch Handaufheben besteht während der Sitzung, in der die Abstimmung erfolgt, die Möglichkeit, von der Stimmabgabe der einzelnen Delegierten Kenntnis zu nehmen, doch wird nur das endgültige Abstimmungsergebnis verkündet und aufgezeichnet. Bei einer Abstimmung durch Namensaufruf werden die von den einzelnen Delegierten abgegebenen Stimmen aufgezeichnet und veröffentlicht; das endgültige Abstimmungsergebnis wird verkündet und aufgezeichnet. Bei einer geheimen Abstimmung werden die von den einzelnen Delegierten abgegebenen Stimmen keinesfalls aufgezeichnet oder bekanntge-</p>	<p>Die vorgeschlagene Änderung von Absatz 9 ergibt sich aus den zu Artikel 23 vorgeschlagenen Änderungen.</p>

Geschäftsordnung mit vorgeschlagenen Änderungen (durchgestrichen = gestrichener Text; unterstrichen = neuer Text)	Kommentar
<p>geben; nur das endgültige Abstimmungsergebnis wird verkündet und aufgezeichnet.</p> <p>[Artikel 20 und 21 unverändert]</p> <p>ARTIKEL 22</p> <p><i>Sekretariat der Konferenz</i></p> <p>1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes ist Generalsekretär der Konferenz; ihm obliegen die Bestellung und die Beaufsichtigung des Sekretariats.</p> <p>2. Dem Sekretariat der Konferenz obliegen</p> <p>a) Entgegennahme, Drucklegung <u>Veröffentlichung</u>, Verteilung <u>Bereitstellung</u> und Übersetzung von Schriftstücken, Berichten und Entschlüssen;</p> <p>b) Verdolmetschung der Reden in den Sitzungen;</p> <p>c) stenographische Aufnahme <u>Aufzeichnung</u> der Verhandlungen;</p> <p>d) Drucklegung <u>Veröffentlichung</u> und Verteilung <u>Bereitstellung</u> der stenographischen Verhandlungsberichte <u>Verhandlungsprotokolle</u>;</p> <p>e) Führung des Archivs der Konferenz;</p> <p>f) Erledigung aller sonstigen Arbeiten, mit denen es zu beauftragen die Konferenz für gut befindet.</p> <p>ARTIKEL 23</p> <p><u>Stenographischer Verhandlungsbericht</u> <u>Protokolle</u></p> <p>1. Nach Schluss <u>Das Sekretariat veröffentlicht ein Protokoll</u> jeder Sitzung besorgt das Sekretariat die Drucklegung eines stenographischen Verhandlungsberichtes. Dieser Bericht <u>Protokoll</u> enthält den Wortlaut der angenommenen Beschlüsse und alle Abstimmungsergebnisse.</p> <p>2. Jeder Delegierte kann verlangen, dass ihm die Durchsicht derjenigen Teile des Berichtes gewährt wird, die seine Ausführungen wiedergeben. Reden oder Teile von Reden, die nicht in der Sitzung vorgelesen worden sind, werden <u>im Protokoll</u> nicht ver-</p>	<p>Mit den in Absatz 2 vorgeschlagenen Änderungen des Wortlauts soll mehr Flexibilität bei den technologischen Mitteln geboten werden, mit denen das Sekretariat seine Aufgaben im Zusammenhang mit den Dokumenten der Konferenz wahrnehmen kann. Zwar wäre der abgeänderte Text noch immer mit der traditionellen Methode der Bereitstellung von Dokumenten durch die Verteilung gedruckter Kopien kompatibel, möglich wird jedoch auch eine ausschließliche Verteilung durch eine Veröffentlichung im Internet, die der allgemeinen Öffentlichkeit zur Verfügung steht (Veröffentlichung) oder die durch Passwortschutz auf zugangsberechtigte Konferenzteilnehmer beschränkt wird. Die Substantive „Bereitstellung“ und „Verteilung“ wurden als Synonyme verwandt.</p> <p>Die Änderungen der Unterabsätze c) und d) stehen im Zusammenhang mit den Änderungen von Artikel 23.</p> <p>Vorschläge wie auf der 319. Tagung des VR diskutiert und gemäß den Vorschlägen der GRULAC- und IMEC-Gruppen abgeändert.</p> <p>Siehe GB.319/LILS/1(Rev.1), Abs. 11-13 und GB.319/PV/Draft, Abs. 510-520.</p>

Geschäftsordnung mit vorgeschlagenen Änderungen

(durchgestrichen = gestrichener Text;
unterstrichen = neuer Text)

Kommentar

öffentlich, ausgenommen die Stellungnahme des Generaldirektors zur Aussprache über den in Artikel 12 vorgesehenen Bericht.

3. Die Vorläufigen Verhandlungsberichte werden normalerweise am Ende jeder Sitzung veröffentlicht. Die Vorläufigen Verhandlungsberichte der Aussprache über den Bericht des Präsidenten des Verwaltungsrates und über den Bericht des Generaldirektors können jedoch nach Beendigung der Konferenz veröffentlicht werden. In diesem Fall hat das Sekretariat am Ende jeder Sitzung Zugang zu den Aufzeichnungen oder Texten der Reden auf der Sitzung zu gewähren.

34. Jede Person, die eine Rede gehalten hat, kann Berichtigungen der Rede im Vorläufigen Verhandlungsbericht vorschlagen. Das Sekretariat hat nach Veröffentlichung sämtlicher Vorläufiger Verhandlungsberichte eine angemessene Frist festzulegen, innerhalb der vorgeschlagene Berichtigungen können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie dem Sekretariat vorgeschlagene Berichtigungen innerhalb von zehn Tagen nach Abschluss der Konferenz schriftlich übermittelt werden können.

4. Die stenographischen Verhandlungsberichte werden vom Präsidenten der Konferenz und vom Generalsekretär unterzeichnet.

ARTIKEL 24

Sprachen

1. Französisch, ~~und~~ Englisch und Spanisch sind die amtlichen Sprachen der Konferenz.

2. In einer der amtlichen Sprachen gehaltene Von französischen Reden wird werden von einem Dolmetschern des Sekretariats der Konferenz eine Zusammenfassung in die beiden anderen amtlichen Sprachen übersetzt-englischer Sprache, von englischen Reden eine Zusammenfassung in französischer Sprache vorgetragen.

3. Von spanischen Reden werden von den amtlichen Dolmetschern Zusammenfassungen vorgetragen, die auch spanische Zusammenfassungen der in französischer oder englischer Sprache gehaltenen Reden vortragen.

43. Jeder Delegierte darf in einer anderen nicht-amtlichen Sprache sprechen, doch hat seine Delegation für eine zusammenfassende Übersetzung-Verdolmetschung in eine der ~~beiden~~ amtlichen Sprachen durch einen eigenen-der Delegation angehörenden Dolmetscher zu sorgen, soweit hierfür nicht ein Dolmetscher für die amtlichen Sprachen vom Sekretariat der Konferenz zur Verfügung gestellt werden kann.

Zwar wurden diese Änderungen offenbar von einer Mehrheit der VR-Mitglieder unterstützt, es wurden jedoch auch Zweifel bezüglich ihrer Notwendigkeit geäußert.

Es wird vorgeschlagen, diesen Artikel abzuändern, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass der Status des Spanischen jetzt für die meisten Zwecke dem Französischen und Englischen gleichwertig ist. Die in den Artikeln 6 (3) und 42 verbleibenden Ausnahmen ergeben sich aus der Tatsache, dass die maßgebenden Sprachen der Internationalen Arbeitsübereinkommen und -empfehlungen weiterhin Englisch und Französisch sind, selbst wenn Spanisch zu einer amtlichen Sprache der Konferenz wird. Dies ergibt sich aus den Standard-Schlussbestimmungen der von der Konferenz angenommenen internationalen Arbeitsübereinkommen, die nicht Gegenstand dieser Überprüfung sind.

<p>Geschäftsordnung mit vorgeschlagenen Änderungen (durchgestrichen = gestrichener Text; unterstrichen = neuer Text)</p>	<p>Kommentar</p>																																				
<p>Diese <u>Verdolmetschung</u> zusammenfassende Übersetzung wird <u>dann darauf</u> von einem Dolmetschern des Sekretariats in der-den anderen amtlichen Sprachen <u>wiedergegeben</u>.</p> <p><u>54.</u> Übersetzung und Verteilung <u>Bereitstellung</u> von Schriftstücken sind Sache des Sekretariats; alle Schriftstücke werden in englischer, französischer und spanischer Sprache veröffentlicht.</p> <p style="text-align: center;">TEIL II</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsordnung betreffend besondere Gegenstände</p> <p style="text-align: center;">ABSCHNITT A</p> <p style="text-align: center;">Reihenfolge der Arbeiten bei Eröffnung der einzelnen Tagungen</p> <p style="text-align: center;">ARTIKEL 25</p> <p>1. Die Konferenz wird vom Präsidenten des Verwaltungsrates des Internationalen Arbeitsamtes eröffnet, dem dabei die übrigen Vorstandsmitglieder zur Seite stehen. Dieser vorläufige Vorstand waltet bis zur Amtsübernahme durch den Präsidenten der Konferenz.</p> <p>2. Das erste Geschäft der Konferenz ist die Wahl des Präsidenten. Die Konferenz nimmt sodann die von den Gruppen vorgenommenen Bestellungen zur Kenntnis und schreitet hierauf zur Wahl der drei Vizepräsidenten sowie zur Einsetzung der verschiedenen Ausschüsse und Ernennung ihrer Mitglieder aufgrund der Vorschläge der Gruppen.</p> <p>3. (1) Zur Erleichterung der Wahl der Vorstandsmitglieder der Konferenz, die nach Artikel 3 Absatz 1 der Geschäftsordnung sämtlich verschiedener Staatsangehörigkeit sein müssen, steht den drei Gruppen bei der Wahl der Kandidaten für die Stellen der drei Vizepräsidenten folgender Vorrang zu:</p> <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Tagung</th> <th style="text-align: left;">1. Vorranggruppe</th> <th style="text-align: left;">2. Vorranggruppe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>98.</td> <td><u>Arbeitgeber</u></td> <td><u>Arbeitnehmer</u></td> </tr> <tr> <td>99.</td> <td><u>Arbeitnehmer</u></td> <td><u>Regierungsgruppe</u></td> </tr> <tr> <td>100.</td> <td><u>Regierungsgruppe</u></td> <td><u>Arbeitgeber</u></td> </tr> <tr> <td>101.</td> <td><u>Arbeitgeber</u></td> <td><u>Arbeitnehmer</u></td> </tr> <tr> <td>102.</td> <td><u>Arbeitnehmer</u></td> <td><u>Regierungsgruppe</u></td> </tr> <tr> <td>103.</td> <td>Regierungsgruppe</td> <td>Arbeitgeber</td> </tr> <tr> <td><u>104.</u></td> <td><u>Arbeitgeber</u></td> <td><u>Arbeitnehmer</u></td> </tr> <tr> <td><u>105.</u></td> <td><u>Arbeitnehmer</u></td> <td><u>Regierungsgruppe</u></td> </tr> <tr> <td><u>106.</u></td> <td><u>Regierungsgruppe</u></td> <td><u>Arbeitgeber</u></td> </tr> <tr> <td><u>107.</u></td> <td><u>Arbeitgeber</u></td> <td><u>Arbeitnehmer</u></td> </tr> <tr> <td><u>108.</u></td> <td><u>Arbeitnehmer</u></td> <td><u>Regierungsgruppe</u></td> </tr> </tbody> </table> <p>usw.</p>	Tagung	1. Vorranggruppe	2. Vorranggruppe	98.	<u>Arbeitgeber</u>	<u>Arbeitnehmer</u>	99.	<u>Arbeitnehmer</u>	<u>Regierungsgruppe</u>	100.	<u>Regierungsgruppe</u>	<u>Arbeitgeber</u>	101.	<u>Arbeitgeber</u>	<u>Arbeitnehmer</u>	102.	<u>Arbeitnehmer</u>	<u>Regierungsgruppe</u>	103.	Regierungsgruppe	Arbeitgeber	<u>104.</u>	<u>Arbeitgeber</u>	<u>Arbeitnehmer</u>	<u>105.</u>	<u>Arbeitnehmer</u>	<u>Regierungsgruppe</u>	<u>106.</u>	<u>Regierungsgruppe</u>	<u>Arbeitgeber</u>	<u>107.</u>	<u>Arbeitgeber</u>	<u>Arbeitnehmer</u>	<u>108.</u>	<u>Arbeitnehmer</u>	<u>Regierungsgruppe</u>	<p>Es wird vorgeschlagen, diese Gelegenheit zu nutzen, um die Tabelle in Absatz 3 (1) zu aktualisieren.</p>
Tagung	1. Vorranggruppe	2. Vorranggruppe																																			
98.	<u>Arbeitgeber</u>	<u>Arbeitnehmer</u>																																			
99.	<u>Arbeitnehmer</u>	<u>Regierungsgruppe</u>																																			
100.	<u>Regierungsgruppe</u>	<u>Arbeitgeber</u>																																			
101.	<u>Arbeitgeber</u>	<u>Arbeitnehmer</u>																																			
102.	<u>Arbeitnehmer</u>	<u>Regierungsgruppe</u>																																			
103.	Regierungsgruppe	Arbeitgeber																																			
<u>104.</u>	<u>Arbeitgeber</u>	<u>Arbeitnehmer</u>																																			
<u>105.</u>	<u>Arbeitnehmer</u>	<u>Regierungsgruppe</u>																																			
<u>106.</u>	<u>Regierungsgruppe</u>	<u>Arbeitgeber</u>																																			
<u>107.</u>	<u>Arbeitgeber</u>	<u>Arbeitnehmer</u>																																			
<u>108.</u>	<u>Arbeitnehmer</u>	<u>Regierungsgruppe</u>																																			

Geschäftsordnung mit vorgeschlagenen Änderungen (durchgestrichen = gestrichener Text; unterstrichen = neuer Text)	Kommentar
<p>(2) Sollte eine der Gruppen einen Vizepräsidenten bestellen, der die gleiche Staatsangehörigkeit besitzt wie der von einer im Range vorangehenden Gruppe bestellte, so ist diese Bestellung ungültig.</p> <p>4. Die Regierungsgruppe bestellt nach Artikel 4 Absatz 1 dieser Geschäftsordnung achtundzwanzig Delegierte, die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmergruppe je vierzehn Delegierte zu Mitgliedern des Vorschlagsausschusses. In keiner der drei Gruppen darf ein Mitglied der Organisation mehr als einmal vertreten sein.</p> <p>5. Zu Beginn der Aussprache über den Bericht des Generaldirektors berichtet der Präsident des Verwaltungsrates der Konferenz über die Tätigkeit des Verwaltungsrates im vorangegangenen Jahr.</p>	
<p style="text-align: center;">ABSCHNITT B</p> <p style="text-align: center;">Prüfung der Vollmachten</p> <p style="text-align: center;">[Artikel 26 unverändert]</p> <p style="text-align: center;">ARTIKEL 26BIS</p> <p style="text-align: center;"><i>Einsprüche</i></p> <p>1. Ein Einspruch nach Artikel 5 Absatz 2 a) ist in folgenden Fällen nicht zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) wenn der Einspruch dem Generalsekretär nicht innerhalb von 72<u>48</u> Stunden ab 10 Uhr vormittags des ersten Tages der Konferenz, dem Datum der Veröffentlichung im Vorläufigen Verhandlungsbericht der offiziellen Liste der Delegationen, auf Grundlage des Erscheinens oder Nichterscheinens des Namens oder der Funktionen einer Person auf dieser Liste veröffentlicht wird. Bezieht sich der Einspruch auf eine revidierte Liste, verkürzt sich diese Frist auf 48<u>24</u> Stunden. <u>In begründeten Fällen kann der Vollmachtenausschuss diese Frist um zusätzliche 24 Stunden verlängern;</u> b) wenn die Verfasser des Einspruchs ihren Namen nicht angeben; c) wenn der Verfasser des Einspruchs technischer Berater des Delegierten ist, dessen Ernennung Gegenstand des Einspruchs ist; d) wenn der Einspruch mit Tatsachen oder Behauptungen begründet wird, die die Konferenz bereits früher erörtert und in einer auf den gleichen Tatsachen oder Behauptungen beruhenden Erörterung und Beschlussfassung für unerheblich oder unbegründet befunden hat. 	<p>Bei der Einführung der Berichte des Vollmachtenausschusses auf der 102. Tagung (2013) der Konferenz betonte der Vorsitzende des Ausschusses, dass „die Tatsache, dass die Konferenz ohne eine entsprechende Verringerung der Fristen zur Einreichung von Einsprüchen oder Klagen verkürzt worden ist, für den Ausschuss eine große Belastung darstellt, was eine gründliche Prüfung der Fälle immer schwieriger macht“. Er schlug vor: „Diese Frage könnte im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Verwaltungsrates zur Reform der Konferenz behandelt werden.“ Eine Frist für Einsprüche wurde zum ersten Mal 1925 eingeführt. Sie belief sich auf „drei ganze Tage nach Eröffnung der Konferenz“ zu einer Zeit, als die Dauer der Konferenz 23 Tage (einschließlich drei Wochenenden) betrug. Die Dauer der Konferenz war 1954 noch dieselbe, als die Definition der Frist geringfügig verändert wurde zu den jetzt geltenden „72 Stunden ab 10 Uhr vormittags des ersten Tages der Konferenz“. 1997, als die Konferenz bereits auf 17 Tage (mit zwei Wochenenden) verkürzt worden war, wurde die Ansicht vertreten, die 72-Stunden-Frist weise keine besonderen Probleme auf; in diesen Jahren musste der Vollmachtenausschuss jedoch in der Regel lediglich fünf bis zehn zulässige Einsprüche und ein bis zwei Mitteilungen prüfen, während er sich in den</p>

Geschäftsordnung mit vorgeschlagenen Änderungen (durchgestrichen = gestrichener Text; unterstrichen = neuer Text)	Kommentar
<p>2. Für die Feststellung der Zulässigkeit eines Einspruchs gilt folgendes Verfahren:</p> <p>a) Der Vollmachtenausschuss untersucht jeden Einspruch daraufhin, ob er aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe nicht zulässig ist;</p> <p>b) gelangt der Ausschuss in Bezug auf die Zulässigkeit eines Einspruchs zu einem einstimmigen Urteil, so ist seine Entscheidung endgültig;</p> <p>c) gelangt der Vollmachtenausschuss zu keinem einstimmigen Urteil hinsichtlich der Zulässigkeit eines Einspruchs, so verweist er die Frage an die Konferenz, die aufgrund des Verhandlungsberichtes des Ausschusses sowie eines die Auffassungen der Mehrheit sowie der Minderheit seiner Mitglieder darlegenden Berichtes ohne weitere Beratung über die Zulässigkeit des Einspruchs beschließt.</p> <p>3. Der Vollmachtenausschuss prüft die Berechtigung aller als zulässig angesehenen Einsprüche und legt der Konferenz einen Dringlichkeitsbericht darüber vor.</p> <p>4. Legt der Vollmachtenausschuss oder eines seiner Mitglieder einen Bericht vor, in dem der Konferenz empfohlen wird, die Zulassung eines Delegierten oder technischen Beraters zu verweigern, so unterbreitet der Präsident diesen Vorschlag der Konferenz zur Beschlussfassung; wenn die Konferenz die Ansicht vertritt, dass die Ernennung des Delegierten oder technischen Beraters nicht den Bestimmungen der Verfassung entspricht, dann kann sie nach Artikel 3 Absatz 9 der Verfassung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der von den anwesenden Delegierten abgegebenen Stimmen die Zulassung dieses Delegierten oder technischen Beraters verweigern. Delegierte, die für die Verweigerung der Zulassung des Delegierten oder technischen Beraters sind, stimmen mit „Ja“; Delegierte, die gegen die Verweigerung der Zulassung des Delegierten oder technischen Beraters sind, stimmen mit „Nein“.</p> <p>5. Ein Delegierter oder technischer Berater, gegen dessen Ernennung Einspruch erhoben wird, behält bis zur endgültigen Entscheidung über die Frage seiner Zulassung dieselben Rechte wie die anderen Delegierten und technischen Berater.</p> <p>6. Wenn der Vollmachtenausschuss einstimmig die Auffassung vertritt, dass die im Einspruch aufgeworfenen Fragen eine Verletzung der Grundsätze der Vereinigungsfreiheit betreffen, die noch nicht vom Ausschuss für Vereinigungsfreiheit des Verwaltungsrates untersucht worden ist, kann er vorschlagen, die Frage an diesen Ausschuss zu überweisen. Die Konferenz trifft ohne Beratung einen Beschluss über solche Vorschläge zur Überweisung.</p>	<p>letzten Jahren regelmäßig mit 15 bis 17 zulässigen Einsprüchen und fünf bis sechs Klagen (1997 eingeführt) sowie zwei Fällen von Überwachung (2004 eingeführt) beschäftigen musste.</p> <p>Die einzige Möglichkeit, dem Vollmachtenausschuss mehr Zeit für den Abschluss seiner Arbeiten einzuräumen, bestünde insbesondere bei einer weiteren Kürzung der Dauer der Konferenz in einer Verringerung der Fristen zur Einreichung von Einsprüchen und Klagen. Es wird daher vorgeschlagen, die Fristen für Einsprüche in Artikel 26bis (1) a) auf 48 Stunden (24 Stunden für Einsprüche bezogen auf eine revidierte Liste von Delegationen) und die Frist für Klagen in Artikel 26ter (3) a) auf fünf Tage nach Eröffnung der Konferenz zu verkürzen. Angesichts der heute verfügbaren Kommunikationsmittel wird angenommen, dass diese vorgeschlagene Verkürzung der Fristen nicht dazu führt, dass die Möglichkeiten zur Einreichung von Einsprüchen und Klagen beim Vollmachtenausschuss eingeschränkt werden.</p> <p>Sollte eine einen Einspruch vorlegende Organisation aus triftigen Gründen nicht in der Lage sein, die kürzere Frist einzuhalten, so kann der Vollmachtenausschuss die Frist um 24 Stunden verlängern.</p>

Geschäftsordnung mit vorgeschlagenen Änderungen (durchgestrichen = gestrichener Text; unterstrichen = neuer Text)	Kommentar
<p>7. Wenn der Vollmachtenausschuss nach der Prüfung eines Einspruchs einstimmig die Auffassung vertritt, dass es erforderlich ist, die Situation zu überwachen, kann er dies der Konferenz vorschlagen, die ohne Beratung einen Beschluss über den Vorschlag trifft. Wenn ein solcher Beschluss gefasst wird, erstattet die betreffende Regierung auf der nachfolgenden Tagung der Konferenz gleichzeitig mit der Vorlage der Vollmachten der Delegation einen Bericht über die Fragen, deren Überwachung der Vollmachtenausschuss als erforderlich angesehen hat.</p> <p style="text-align: center;">ARTIKEL 26TER</p> <p style="text-align: center;"><i>Klagen</i></p> <p>1. Der Vollmachtenausschuss kann Klagen behandeln, denen zufolge ein Mitglied gegen Artikel 13 Absatz 2 a) der Verfassung verstoßen hat, wenn:</p> <p>a) behauptet wird, dass das Mitglied nicht für die Reise- und Aufenthaltskosten eines oder mehrerer Delegierter aufgekommen ist, die es gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verfassung ernannt hat; oder</p> <p>b) in der Klage behauptet wird, dass ein schwerwiegendes und offensichtliches Ungleichgewicht besteht zwischen der Anzahl der technischen Berater der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer, deren Kosten in der betreffenden Delegation übernommen worden sind, und der Anzahl der technischen Berater, die für die Regierungsdelegierten ernannt worden sind.</p> <p>2. Der Vollmachtenausschuss kann auch Klagen behandeln, denen zufolge ein akkreditierter Delegierter oder technischer Berater durch eine Handlung oder Unterlassung einer Regierung daran gehindert worden ist, an der Tagung der Konferenz teilzunehmen.</p> <p>3. Eine Klage ist zulässig, wenn:</p> <p>a) sie dem Generalsekretär der Konferenz bis 10 Uhr vormittags des siebenten <u>fünften</u> Tages nach der Eröffnung der Konferenz oder, danach, im Fall einer Klage nach Absatz 2, innerhalb von 48 Stunden nach der behaupteten Handlung oder Unterlassung, die die Teilnahme des betreffenden Delegierten oder technischen Beraters verhindert hat, vorgelegt wird, und wenn der Ausschuss der Auffassung ist, dass nicht ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um sie ordnungsgemäß zu behandeln; und</p> <p>b) sie wegen angeblicher Nichtzahlung der Reise- und Aufenthaltskosten unter den in Absatz 1 a)</p>	<p>Die Begründung für die vorgeschlagene Verkürzung der Frist für Klagen in Absatz 3 a) wird unter Artikel 26bis erläutert.</p>

Geschäftsordnung mit vorgeschlagenen Änderungen (durchgestrichen = gestrichener Text; unterstrichen = neuer Text)	Kommentar
<p>oder b) dargelegten Umständen von einem akkreditierten Delegierten oder technischen Berater oder wegen der in Absatz 2 genannten angeblichen Handlung oder Unterlassung einer Regierung eingereicht wird, oder sie von einer Organisation oder Person eingereicht wird, die im Namen eines solchen Delegierten oder technischen Beraters handelt.</p> <p>4. Der Vollmachtenausschuss legt der Konferenz in seinem Bericht sämtliche Schlussfolgerungen vor, zu denen er in Bezug auf jede von ihm behandelte Klage einstimmig gelangt ist.</p> <p>5. Wenn der Vollmachtenausschuss im Fall einer Klage gemäß Absatz 2 nicht in der Lage war, die Angelegenheit zu bereinigen, kann der Ausschuss die Angelegenheit an den Vorstand der Konferenz überweisen. Der Vorstand der Konferenz, der sich um die Zusammenarbeit mit der betreffenden Regierung bemüht, kann jede von ihm als erforderlich und zweckmäßig angesehene Maßnahmen treffen, um die Teilnahme des betreffenden Delegierten oder technischen Beraters an der Konferenz zu ermöglichen. Der Vorstand wird den Vollmachtenausschuss über das Ergebnis sämtlicher diesbezüglicher Maßnahmen unterrichten.</p> <p>6. Wenn der Vollmachtenausschuss nach der Prüfung eines Einspruchs einstimmig die Auffassung vertritt, dass es erforderlich ist, die Situation zu überwachen, kann er dies der Konferenz vorschlagen, die ohne Beratung einen Beschluss über den Vorschlag trifft. Wenn ein solcher Beschluss gefasst wird, erstattet die betreffende Regierung auf der nachfolgenden Tagung der Konferenz gleichzeitig mit der Vorlage der Vollmachten der Delegation einen Bericht über die Fragen, deren Überwachung der Vollmachtenausschuss als erforderlich angesehen hat.</p>	
<p>[Artikel 26 unverändert]</p>	
<p>ABSCHNITT C</p>	
<p>Aufnahme neuer Mitglieder</p>	
<p>[Artikel 27 und 28 unverändert]</p>	
<p>ABSCHNITT D</p>	
<p>Ruhen des Stimmrechts von Mitgliedern, die mit der Zahlung ihrer Beiträge an die Organisation im Rückstand sind</p>	
<p>[Artikel 29 bis 33 unverändert]</p>	

Geschäftsordnung mit vorgeschlagenen Änderungen

(durchgestrichen = gestrichener Text;
unterstrichen = neuer Text)

Kommentar**ABSCHNITT E****Verfahren für Übereinkommen und Empfehlungen**ARTIKEL 34³

~~Allgemeine Bestimmungen~~ Verfahren bei Aufnahme
eines Gegenstandes in die Tagesordnung der
Internationalen Arbeitskonferenz
(Artikel 5.1 der Geschäftsordnung des
Verwaltungsrates)

1. Befasst sich der Verwaltungsrat zum ersten Male mit dem Antrag, eine Frage auf die Tagesordnung der Konferenz zu setzen, so kann er, sofern die anwesenden Mitglieder sich nicht einstimmig zugunsten des Antrags aussprechen, erst auf der nächsten Tagung darüber beschließen.

2. Setzt die Behandlung eines Gegenstandes, dessen Aufnahme in die Tagesordnung der Konferenz beantragt worden ist, die Kenntnis der Gesetzgebung der einzelnen Staaten voraus, so hat das Internationale Arbeitsamt dem Verwaltungsrat eine kurze Darstellung der geltenden Gesetzgebung und Praxis in den betreffenden Ländern vorzulegen. Diese muss dem Verwaltungsrat zugehen, bevor er über den Antrag Beschluss fasst.

3. Bei der Prüfung der Frage, ob ein Gegenstand auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll, kann der Verwaltungsrat, wenn besondere Umstände dies als wünschenswert erscheinen lassen, beschließen, den betreffenden Punkt einer vorbereitenden technischen Konferenz vorzulegen, damit diese dem Rat berichtet, bevor die Frage auf die Tagesordnung gesetzt wird. Der Verwaltungsrat kann unter gleichen Umständen bei Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung der Konferenz die Einberufung einer vorbereitenden technischen Konferenz beschließen.

4. Vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses des Verwaltungsrates gilt die Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung der Konferenz als gleichbedeutend mit dessen Überweisung an diese zu einer zweimaligen Beratung.

5. In besonders dringenden Fällen oder wenn andere außerordentliche Umstände vorliegen, kann der Verwaltungsrat mit einem Mehrheitsbeschluss von drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen einen

Mit den Änderungen der Artikel 34 bis 36 wird vorgeschlagen, ihre Struktur und Titel vollständig an die Artikel 5.1. und 6.2. der aktuellen Geschäftsordnung des Verwaltungsrates anzupassen mit dem zusätzlichen Hinweis durch Angabe der Artikel der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates im Titel, dass diese Artikel in der Geschäftsordnung der Konferenz lediglich zur erleichterten Bezugnahme wiedergegeben werden.

^{*3} Anm. d. R.: Dieser Artikel und die zwei folgenden Artikel geben Bestimmungen der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates wieder, die hier aufgenommen wurden, um die Bezugnahme auf sie zu erleichtern; sie bilden aber keinen Bestandteil der Geschäftsordnung der Konferenz.

Geschäftsordnung mit vorgeschlagenen Änderungen

(durchgestrichen = gestrichener Text;
unterstrichen = neuer Text)

Kommentar

Punkt zur einmaligen Beratung an die Konferenz überweisen.

6. Beschließt der Verwaltungsrat die Überweisung einer Frage an eine vorbereitende technische Konferenz, so muss er den Zeitpunkt, die Zusammensetzung und den Arbeitsauftrag dieser vorbereitenden Konferenz bestimmen.

7. Der Verwaltungsrat muss auf solchen technischen Konferenzen, die in der Regel dreigliedrig sein müssen, vertreten sein.

8. Jedem Delegierten, der an solchen Konferenzen teilnimmt, können ein oder mehrere technische Berater beigegeben werden.

9. Für jede vom Verwaltungsrat einberufene vorbereitende Konferenz arbeitet das Amt einen Bericht aus, der geeignet ist, einen Meinungsaustausch über alle der Konferenz unterbreiteten Fragen zu erleichtern, und der insbesondere eine Darstellung der Gesetzgebung und Praxis in den verschiedenen Ländern enthält.

ARTIKEL 35

Abstimmungsverfahren ~~bei~~ zur Festsetzung der Tagesordnung der Konferenz (Artikel 6.2 der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates)

1. Wird ohne Abstimmung keine Einigung über die Tagesordnung der Konferenz erzielt, so entscheidet der Verwaltungsrat in einer ersten Abstimmung darüber, ob er alle vorgeschlagenen Gegenstände auf die Tagesordnung setzen will. Entscheidet er sich für die Aufnahme aller vorgeschlagenen Gegenstände, so gilt die Tagesordnung der Konferenz als festgesetzt. Entscheidet er anders, so wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verfahren.:

2. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Verwaltungsrates erhält einen Stimmzettel, auf dem sämtliche vorgeschlagenen Gegenstände verzeichnet sind, und gibt die von ihm gewünschte Reihenfolge an, in der sie zur Aufnahme in die Tagesordnung geprüft werden sollten; dazu bezeichnet das Mitglied den Gegenstand, den es an die erste Stelle setzt, mit „1“, den Gegenstand, den es an die zweite Stelle setzt, mit „2“ und so fort. Stimmzettel, auf denen nicht die Rangfolge für alle Gegenstände angegeben ist, sind ungültig. Jedes Mitglied legt seinen Stimmzettel in die Urne, wenn sein Name aufgerufen wird.

3. Wird ein Gegenstand an die erste Stelle gesetzt, so erhält er jeweils einen Punkt, wird er an die zweite Stelle gesetzt, so erhält er zwei Punkte, und so fort. Die Gegenstände werden sodann in der

Siehe Kommentar zu Artikel 34.

Geschäftsordnung mit vorgeschlagenen Änderungen

(durchgestrichen = gestrichener Text;
unterstrichen = neuer Text)

Kommentar

Reihenfolge der ihnen zugeteilten Gesamtpunktzahl zusammengestellt, wobei der Gegenstand mit der niedrigsten Gesamtpunktzahl als erster der Rangfolge gilt. Erhalten bei dieser Abstimmung zwei oder mehr Gegenstände die gleiche Punktzahl, so wird zwischen ihnen im Wege einer Abstimmung durch Handaufheben entschieden. Ist das Abstimmungsergebnis auch dann noch gleich, so wird die Rangfolge durch das Los bestimmt.

4. Der Verwaltungsrat entscheidet sodann über die Anzahl der in die Tagesordnung aufzunehmenden Gegenstände in der gemäß Absatz 2 und 3 festgelegten Rangfolge. Zu diesem Zweck stimmt er zunächst über die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Gegenstände minus einem ab, sodann über die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Gegenstände minus zwei und so fort, bis eine Mehrheit erzielt ist.

ARTIKEL 36*Vorbereitende Konferenzen* ~~[Gestrichen]~~

~~1. Beschließt der Verwaltungsrat die Überweisung einer Frage an eine vorbereitende technische Konferenz, so muss er den Zeitpunkt, die Zusammensetzung und den Arbeitsauftrag dieser vorbereitenden Konferenz bestimmen.~~

~~2. Der Verwaltungsrat muss auf solchen technischen Konferenzen, die in der Regel dreigliedrig sein müssen, vertreten sein.~~

~~3. Jedem Delegierten, der an solchen Konferenzen teilnimmt, können ein oder mehrere technische Berater beigegeben werden.~~

~~4. Für jede vom Verwaltungsrat einberufene vorbereitende Konferenz arbeitet das Amt einen Bericht aus, der geeignet ist, den Meinungsaustausch über alle der Konferenz unterbreiteten Fragen zu erleichtern, und insbesondere eine Darstellung der Gesetzgebung und Praxis in den verschiedenen Ländern enthält.~~

[Artikel 37 und 38 unverändert]

ARTIKEL 39*Vorbereitende Stufen des Verfahrens der zweimaligen Beratung*

1. Gilt für die Behandlung einer Frage das Verfahren der zweimaligen Beratung, so arbeitet das Internationale Arbeitsamt so bald als möglich einen vorläufigen Bericht mit einer Darstellung der Gesetzgebung und Praxis in den verschiedenen Ländern und allen anderen zweckdienlichen Angaben und einen Fragebogen aus. Der Bericht und der Fragebogen,

Siehe Kommentar zu Artikel 34.

Geschäftsordnung mit vorgeschlagenen Änderungen (durchgestrichen = gestrichener Text; unterstrichen = neuer Text)	Kommentar
<p>worin die Regierungen ersucht werden, die maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu befragen, bevor sie ihre Antworten endgültig fertigstellen, und ihre Antworten zu begründen, sind den Regierungen vom Amt so frühzeitig zuzustellen, dass sie bei ihnen spätestens achtzehn Monate vor Eröffnung der Tagung der Konferenz, auf der die Frage behandelt werden soll, eintreffen.</p> <p>2. Die Antworten sollten beim Amt so bald als möglich und keinesfalls später als elf Monate vor Eröffnung der Tagung der Konferenz eintreffen, auf der die Frage behandelt werden soll. Für Bundesstaaten und Länder, in denen die Fragebogen in die Landessprache übersetzt werden müssen, wird auf Wunsch der betreffenden Regierung die für die Ausarbeitung der Antworten eingeräumte Frist von sieben auf acht Monate verlängert.</p> <p>3. Auf der Grundlage der eingegangenen Antworten verfasst das Amt einen neuen Bericht, der die hauptsächlichen Fragen angibt, die von der Konferenz zu behandeln sind. Dieser Bericht wird den Regierungen vom Amt so bald als möglich übermittelt, wobei das Amt trachten soll, dass der Bericht bei den Regierungen spätestens vier Monate vor Eröffnung der Tagung der Konferenz eintrifft, auf der die Frage behandelt werden soll.</p> <p>4. Die Konferenz berät über die Berichte entweder in der Vollsitzung oder in Ausschusssitzungen. Hält sie den Gegenstand für geeignet, den Inhalt von Übereinkommen oder Empfehlungen zu bilden, so hat sie geeignete Schlussfolgerungen anzunehmen und kann:</p> <p>(a) entweder beschließen, die Frage nach Artikel 16 Absatz 3 der Verfassung auf die Tagesordnung der folgenden Tagung zu setzen;</p> <p>(b) oder den Verwaltungsrat ersuchen, die Frage auf die Tagesordnung <u>der folgenden oder</u> einer späteren Tagung zu setzen.</p> <p>5. Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 finden nur auf Fälle Anwendung, in denen die Frage spätestens achtzehn Monate vor der Eröffnung der Tagung der Konferenz, auf der die erste Beratung stattfinden soll, in die Tagesordnung der Konferenz aufgenommen wurde. Wurde die Frage später als</p>	<p>In Unterabsatz 4 b) wird vorgeschlagen, ausdrücklich die in der Praxis am häufigsten angewandte Option zu erwähnen, d.h. den Verwaltungsrat zu ersuchen, die Frage in die Tagesordnung der folgenden Tagung aufzunehmen. Diese Option scheint gegenwärtig ausgeschlossen, wenn man die Unterabsätze a) und b) gemeinsam liest, sie wurde jedoch normalerweise verwandt, wenn eine Frage zur Normensetzung, die dem Verfahren der zweimaligen Beratung unterliegt, zur zweiten Beratung an die nächste Tagung der Konferenz verwiesen wurde.</p>

Geschäftsordnung mit vorgeschlagenen Änderungen

(durchgestrichen = gestrichener Text;
unterstrichen = neuer Text)

Kommentar

achtzehn Monate vor Eröffnung der Tagung der Konferenz, auf der die erste Beratung stattfinden soll, in die Tagesordnung aufgenommen, so hat der Verwaltungsrat ein Programm mit kürzeren Fristen zu genehmigen; erachtet der Vorstand des Verwaltungsrates dies für undurchführbar, so steht es ihm frei, im Einvernehmen mit dem Generaldirektor ein Programm mit kürzeren Fristen aufzustellen.

6. Auf der Grundlage der eingegangenen Antworten auf den in Absatz 1 erwähnten Fragebogen und auf der Grundlage der ersten Beratung durch die Konferenz arbeitet das Amt ein oder mehrere Übereinkommen oder eine oder mehrere Empfehlungen aus und übermittelt sie den Regierungen so frühzeitig, dass sie bei ihnen spätestens zwei Monate nach Schluss der Tagung der Konferenz eintreffen; dabei ersucht das Amt die Regierungen, innerhalb von drei Monaten, nach Befragung der maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, etwaige Abänderungsvorschläge oder Bemerkungen vorzubringen.

7. Auf der Grundlage der eingegangenen Antworten verfasst das Amt einen endgültigen Bericht, der den Wortlaut der Übereinkommen oder Empfehlungen mit allen notwendigen Abänderungen enthält. Dieser Bericht wird den Regierungen vom Amt so frühzeitig übermittelt, dass er bei ihnen spätestens drei Monate vor Eröffnung der Tagung der Konferenz eintrifft, auf der die Frage behandelt werden soll.

8. Die Bestimmungen der Absätze 6 und 7 finden nur dann Anwendung, wenn zwischen dem Schluss der Tagung der Konferenz, auf welcher die erste Beratung stattfand, und der Eröffnung der nächsten Tagung der Konferenz ein Zeitraum von elf Monaten liegt. Beträgt der Zeitraum zwischen den beiden Tagungen der Konferenz weniger als elf Monate, so hat der Verwaltungsrat ein Programm mit kürzeren Fristen zu genehmigen; erachtet der Vorstand des Verwaltungsrates dies für undurchführbar, so steht es ihm frei, im Einvernehmen mit dem Generaldirektor ein Programm mit kürzeren Fristen aufzustellen.

[Artikel 39bis unverändert]

ARTIKEL 40

Verfahren für die Prüfung der Wortlaute

1. Die Konferenz beschließt darüber, ob sie die vom Internationalen Arbeitsamt ausgearbeiteten Übereinkommen oder Empfehlungen als Verhandlungsgrundlage annehmen will und ob die Übereinkommen oder Empfehlungen in der Vollsitzung der

Geschäftsordnung mit vorgeschlagenen Änderungen

(durchgestrichen = gestrichener Text;
unterstrichen = neuer Text)

Kommentar

Konferenz geprüft oder einem Ausschuss zur Berichterstattung überwiesen werden sollen. Vor der Beschlussfassung kann die Konferenz in der Vollsitzung die allgemeinen Grundsätze erörtern, die in dem Übereinkommen oder der Empfehlung enthalten sind.

2. Hat die Konferenz nur den Wortlaut einer Empfehlung einem Ausschuss überwiesen, bedarf ein Beschluss des Ausschusses, der Konferenz ein Übereinkommen zur Annahme vorzuschlagen (anstelle oder zusätzlich zu der Empfehlung), einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

3. Wird das Übereinkommen oder die Empfehlung in der Vollsitzung der Konferenz durchberaten, so muss jede einzelne Bestimmung des Übereinkommens oder der Empfehlung der Konferenz zur Annahme vorgelegt werden. Während der Beratung und bis zur Beschlussfassung über jede einzelne Bestimmung des Übereinkommens oder der Empfehlung darf die Konferenz nur Anträge auf Abänderungen dieser Bestimmungen oder Anträge zur Geschäftsordnung prüfen.

4. War das Übereinkommen oder die Empfehlung einem Ausschuss überwiesen worden, so hat die Konferenz nach Entgegennahme des Berichtes des Ausschusses das Übereinkommen oder die Empfehlung gemäß den Vorschriften von Absatz 3 zu erörtern. Diese Beratung soll frühestens am an dem Tage stattfinden, der auf den Tag folgt, nach der Verteilung des an dem der Berichtes an die den Delegierten stattfinden zur Verfügung gestellt worden ist.

5. Im Laufe der Beratung der Artikel eines Übereinkommens oder einer Empfehlung kann die Konferenz einen oder mehrere Artikel an einen Ausschuss verweisen.

~~6. Wird ein im Bericht eines Ausschusses enthaltenes Übereinkommen von der Konferenz abgelehnt, so kann jeder Delegierte einen sofortigen Beschluss der Konferenz darüber beantragen, ob das Übereinkommen zwecks Prüfung der Möglichkeit, es in eine Empfehlung umzuwandeln, an den Ausschuss zurückverwiesen werden soll. Beschließt die Konferenz die Rückverweisung an den Ausschuss, so legt dieser ihr vor Schluss der Tagung einen neuen Bericht zur Genehmigung vor.~~

76. Die Bestimmungen eines Übereinkommens oder einer Empfehlung werden in der von der Konferenz angenommenen Fassung dem Redaktionsausschuss zwecks Ausarbeitung des endgültigen Wortlautes überwiesen. Im Fall eines Übereinkommens hat dieser Text die anwendbaren, von der Konferenz gebilligten Standard-Schlussbestimmungen zu enthalten, vorbehaltlich etwaiger spezifischer Aspekte, die von der Konferenz für Zwecke des betreffenden

In Bezug auf Absatz 4 siehe Kommentar zu den zu Artikel 22 vorgeschlagenen Änderungen.

Es wird vorgeschlagen, Absatz 6 zu streichen, da eine Zurückverweisung an den Ausschuss unrealistisch erscheint in Anbetracht der gegenwärtigen Dauer der Konferenz und der Tatsache, dass zum Zeitpunkt der Behandlung des Ausschussberichts durch die Plenarsitzung viele Ausschussmitglieder die Konferenz in der Regel bereits verlassen haben. In einem solchen Fall könnte die Konferenz jedoch analog zu Artikel 41 den Text an den Redaktionsausschuss der Konferenz verweisen.

Die vorgeschlagene Änderung in Absatz 7 (neuer Absatz 6) würde die Annahme der Schlussbestimmungen transparenter machen, indem die Praxis kodifiziert wird, dass auf die von der Konferenz angenommenen Standard-Schlussbestimmungen und die für den Ausschuss durch die Konferenz bestehende Möglichkeit verwiesen wird, dem Redaktionsausschuss Instruktionen zu spezifischen Aspekten der Bestimmung zu geben. Diese Formu-

Geschäftsordnung mit vorgeschlagenen Änderungen (durchgestrichen = gestrichener Text; unterstrichen = neuer Text)	Kommentar
<p><u>Übereinkommens beschlossen werden. Der endgültige Text ist den der an die Delegierten <u>zur Verfügung zu stellen zu verteilen ist.</u></u></p> <p>87. Abänderungsanträge zu diesem Wortlaut können nicht mehr zugelassen werden, doch kann der Präsident nach Rücksprache mit den drei Vizepräsidenten Abänderungsanträge, die vor der Schlussabstimmung dem Sekretariat eingereicht wurden, der Konferenz vorlegen.</p> <p>98. Nach Empfang des vom Redaktionsausschuss ausgearbeiteten Wortlautes und gegebenenfalls nach Beratung der im vorhergehenden Absatz erwähnten Abänderungsanträge schreitet die Konferenz nach Artikel 19 der Verfassung der Organisation zur Schlussabstimmung über die Annahme des Übereinkommens oder der Empfehlung.</p> <p style="text-align: center;">ARTIKEL 41</p> <p style="text-align: center;"><i>Verfahren für Übereinkommen, die keine Zweidrittelmehrheit erhalten</i></p> <p>Erhält ein Übereinkommen bei der Schlussabstimmung statt der für die Annahme erforderlichen Zweidrittelmehrheit nur die einfache Mehrheit, so fasst die Konferenz sofort Beschluss darüber, ob das Übereinkommen zwecks Umwandlung in eine Empfehlung an den Redaktionsausschuss zurückverwiesen werden soll. Spricht sich die Konferenz für die Rückverweisung an den Redaktionsausschuss aus, so werden die im Übereinkommen enthaltenen Bestimmungen der Konferenz vor Schluss der Tagung in Form einer Empfehlung zur Annahme vorgelegt.</p> <p style="text-align: center;">ARTIKEL 42</p> <p style="text-align: center;"><i>Amtliche Übersetzungen</i></p> <p>Nach Annahme der maßgebenden französischen und englischen Wortlaute der Übereinkommen und Empfehlungen kann der Generaldirektor des Interna-</p>	<p>lierung soll vor allem auf Instruktionen des Ausschusses an den Redaktionsausschuss zu den Werten verweisen, die in den Standardbestimmungen in Bezug auf die sogenannten offenen Parameter Anwendung finden sollen, z. B. die Zahl der erforderlichen Ratifikationen, die Fristen für das Inkrafttreten des Übereinkommens und die Fristen für die Ausübung des Rechts der Kündigung des Übereinkommens, die in den Standardbestimmungen nicht festgelegt sind (für mehr Informationen über den Text und die Funktionsweise der Standard-Schlussbestimmungen siehe GB.286/LILS/1/2 und GB.313/LILS/2).</p> <p>Das Wort „anwendbaren“ trägt der Tatsache Rechnung, dass es Arten von Übereinkommen gibt, bei denen die Standard-Schlussbestimmungen nur zum Teil Anwendung finden, z. B. bei Protokollen.</p>

Geschäftsordnung mit vorgeschlagenen Änderungen (durchgestrichen = gestrichener Text; unterstrichen = neuer Text)	Kommentar
<p>tionalen Arbeitsamtes auf Wunsch beteiligter Regierungen davon amtliche Übersetzungen anfertigen. Den beteiligten Regierungen steht es frei, bei der Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen in ihren Ländern diese Übersetzungen als maßgebend anzusehen.</p> <p>[Artikel 43 unverändert]</p> <p>ARTIKEL 44</p> <p><i>Verfahren bei Abänderung eines Übereinkommens oder einer Empfehlung</i></p> <p>1. Wenn die Tagesordnung der Konferenz die völlige oder teilweise Abänderung eines früher von ihr angenommenen Übereinkommens <u>oder einer früher von ihr angenommenen Empfehlung</u> vorsieht, verfährt die Konferenz folgendermaßen:</p> <p>2. Das Internationale Arbeitsamt legt der Konferenz Abänderungsvorschläge auf der Grundlage des Berichtes des Verwaltungsrates vor, der die völlige oder teilweise Abänderung des früher angenommenen Übereinkommens <u>oder der früher angenommenen Empfehlung</u> empfiehlt und die Frage oder Fragen behandelt, deren Abänderung auf der Tagesordnung steht.</p> <p>3. Die Konferenz beschließt darüber, ob sie die vom Internationalen Arbeitsamt ausgearbeiteten Abänderungsvorschläge als Verhandlungsgrundlage annehmen will und ob diese Vorschläge in der Vollsitzung der Konferenz geprüft oder einem Ausschuss zur Berichterstattung überwiesen werden sollen. Vor der Beschlussfassung kann die Konferenz in der Vollsitzung die allgemeinen Grundsätze der beabsichtigten völligen oder teilweisen Abänderung erörtern, soweit die Tagesordnung eine solche zulässt.</p> <p>4. Werden Abänderungsvorschläge in der Vollsitzung erörtert, so muss jeder einzelne dieser Vorschläge der Konferenz zur Annahme vorgelegt werden. Während der Beratung und bis zur Beschlussfassung über jeden einzelnen Änderungsvorschlag darf die Konferenz nur Anträge auf Abänderungen dieser Vorschläge oder Anträge zur Geschäftsordnung prüfen.</p> <p>5. Wurden die Abänderungsvorschläge an einen Ausschuss verwiesen, so berät die Konferenz nach Entgegennahme des Berichtes des Ausschusses die Abänderungsvorschläge der Reihe nach gemäß den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes. Diese Beratung soll frühestens am <u>an dem</u> Tage <u>stattfinden, der auf den Tag folgt, nach der Verteilung des an dem der Berichtes an die den</u> Delegierten <u>stattfinden zur Verfügung gestellt worden ist.</u></p>	<p>Es wird vorgeschlagen, die Artikel 44 und 45 zu verschmelzen, da sie weitgehend identisch sind. Obschon sie in der Vergangenheit nur sehr selten Anwendung fanden, da es vorgezogen wurde, völlig neue Übereinkommen oder Empfehlungen nach dem Verfahren der zweimaligen oder einmaligen Beratung gemäß Artikel 38 oder 39 anzunehmen, wird nicht vorgeschlagen, diesen Artikel zu streichen, da er eine potentiell nützliche Option bietet.</p> <p>Bezüglich Absatz 5 und 7 siehe Kommentar zu den in Artikel 22 vorgeschlagenen Änderungen.</p>

Geschäftsordnung mit vorgeschlagenen Änderungen

(durchgestrichen = gestrichener Text;
unterstrichen = neuer Text)

Kommentar

6. Im Laufe der Beratung der Abänderungsvorschläge kann die Konferenz einen oder mehrere dieser Vorschläge einem Ausschuss überweisen.

7. Die Abänderungen, einschließlich derjenigen, die nötigenfalls auch an den nicht revisionsbedürftigen Bestimmungen des abzuändernden Übereinkommens oder der abzuändernden Empfehlung vorzunehmen sind, werden in der von der Konferenz angenommenen Form dem Redaktionsausschuss vorgelegt, der sie mit den unabgeänderten Bestimmungen des Übereinkommens oder der Empfehlung verbindet, um den endgültigen Wortlaut des Übereinkommens oder der Empfehlung in der revidierten Form auszuarbeiten. Dieser Wortlaut ist ~~an die den~~ Delegierten zu verteilen zur Verfügung zu stellen.

8. Abänderungsanträge zu diesem Wortlaut können nicht mehr zugelassen werden, doch kann der Präsident nach Rücksprache mit den drei Vizepräsidenten Abänderungsanträge, die vor der Schlussabstimmung dem Sekretariat eingereicht wurden, der Konferenz vorlegen.

9. Nach Empfang des vom Redaktionsausschuss ausgearbeiteten Wortlautes und gegebenenfalls nach Beratung der im vorhergehenden Absatz erwähnten Abänderungsanträge schreitet die Konferenz nach Artikel 19 der Verfassung der Organisation zur Schlussabstimmung über die Annahme des Übereinkommens oder der Empfehlung.

10. Nach Artikel 14 der Verfassung der Organisation und vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 16 Absatz 3 der Verfassung kann die Konferenz in jeglichem Stadium des Revisionsverfahrens nur dann zur völligen oder teilweisen Abänderung eines früher von ihr angenommenen Übereinkommens oder einer früher von ihr angenommenen Empfehlung schreiten, wenn die betreffende Frage oder Fragen vom Verwaltungsrat auf die Tagesordnung der Tagung gesetzt wurden.

ARTIKEL 45*Verfahren bei Abänderung einer Empfehlung*

~~1. Sieht die Tagesordnung der Konferenz die völlige oder teilweise Abänderung einer früher von ihr angenommenen Empfehlung vor, so unterbreitet das Internationale Arbeitsamt der Konferenz Abänderungsvorschläge zu der Frage oder den Fragen, deren Abänderung auf der Tagesordnung steht.~~

~~2. Die Konferenz beschließt darüber, ob sie die vom Internationalen Arbeitsamt ausgearbeiteten Abänderungsvorschläge als Verhandlungsgrundlage annehmen will und ob diese Vorschläge in der Voll-~~

Siehe Kommentar zu den in Artikel 44 vorgeschlagenen Änderungen.

Geschäftsordnung mit vorgeschlagenen Änderungen

(durchgestrichen = gestrichener Text;
unterstrichen = neuer Text)

Kommentar

~~sitzung der Konferenz geprüft oder einem Ausschuss zur Berichterstattung überwiesen werden sollen. Vor der Beschlussfassung kann die Konferenz in der Vollsitzung die allgemeinen Grundsätze der beabsichtigten völligen oder teilweisen Abänderung erörtern, soweit die Tagesordnung eine solche zulässt.~~

~~3. Werden Abänderungsvorschläge in der Vollsitzung beraten, so muss jeder einzelne dieser Vorschläge der Konferenz zur Annahme vorgelegt werden. Während der Beratung und bis zur Beschlussfassung über jeden einzelnen Abänderungsvorschlag darf die Konferenz nur Anträge auf Abänderung dieser Vorschläge oder Anträge zur Geschäftsordnung prüfen.~~

~~4. Wurden die Abänderungsvorschläge einem Ausschuss überwiesen, so prüft die Konferenz nach Entgegennahme des Berichtes des Ausschusses die Abänderungsvorschläge der Reihe nach gemäß den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes. Diese Beratung soll frühestens am Tage nach der Verteilung des Berichtes an die Delegierten stattfinden.~~

~~5. Im Laufe der Beratung der Abänderungsvorschläge kann die Konferenz einen oder mehrere dieser Vorschläge einem Ausschuss überweisen.~~

~~6. Die Abänderungen, einschließlich derjenigen, die nötigenfalls auch an den nicht revisionsbedürftigen Bestimmungen der abzuändernden Empfehlung vorzunehmen sind, werden in der von der Konferenz angenommenen Form dem Redaktionsausschuss vorgelegt, der sie mit den unabgeänderten Bestimmungen verbindet, um den endgültigen Wortlaut der Empfehlung in der revidierten Form auszuarbeiten. Dieser Wortlaut ist an die Delegierten zu verteilen.~~

~~7. Abänderungsanträge zu diesem Wortlaut können nicht mehr zugelassen werden, doch kann der Präsident nach Rücksprache mit den drei Vizepräsidenten Abänderungsanträge, die vor der Schlussabstimmung dem Sekretariat eingereicht wurden, der Konferenz vorlegen.~~

~~8. Nach Empfang des vom Redaktionsausschuss ausgearbeiteten Wortlautes und gegebenenfalls nach Beratung der im vorhergehenden Absatz erwähnten Abänderungsanträge schreitet die Konferenz nach Artikel 19 der Verfassung der Organisation zur Schlussabstimmung über die Annahme der Empfehlung.~~

~~9. Nach Artikel 14 der Verfassung der Organisation und vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 16 Absatz 3 der Verfassung kann die Konferenz eine früher von ihr angenommene Empfehlung nur dann völlig oder teilweise abändern, wenn es sich um eine Frage oder Fragen handelt, die vom~~

Geschäftsordnung mit vorgeschlagenen Änderungen (durchgestrichen = gestrichener Text; unterstrichen = neuer Text)	Kommentar
<p>Verwaltungsrat auf die Tagesordnung der Tagung gesetzt wurden.</p> <p style="text-align: center;">ARTIKEL 45HS</p> <p style="text-align: center;"><i>Verfahren bei Aufhebung⁴ oder Zurückziehung von Übereinkommen und Empfehlungen</i></p> <p>1. Betrifft ein in die Tagesordnung der Konferenz aufzunehmender Gegenstand die Aufhebung eines in Kraft befindlichen Übereinkommens oder die Zurückziehung eines Übereinkommens, das nicht in Kraft ist, oder einer Empfehlung, legt das Amt dem Verwaltungsrat einen Bericht mit allen einschlägigen Informationen vor, über die es verfügt.</p> <p>2. Wird ein Gegenstand betreffend eine Aufhebung oder Zurückziehung in die Tagesordnung der Konferenz aufgenommen, so übermittelt das Amt allen Regierungen einen kurzen Bericht und einen Fragebogen so zeitig, dass sie spätestens achtzehn Monate vor Eröffnung der Tagung der Konferenz, auf der der Gegenstand behandelt werden soll, bei ihnen eintreffen, mit dem Ersuchen, innerhalb von zwölf Monaten ihre Haltung zu der betreffenden Aufhebung oder Zurückziehung mit einer entsprechenden Begründung und unter Vorlage der einschlägigen Informationen mitzuteilen. In diesem Fragebogen werden die Regierungen ersucht, vor der endgültigen Fertigstellung ihrer Antworten die maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu befragen. Auf der Grundlage der eingegangenen Antworten arbeitet das Amt einen Bericht mit einem endgültigen Vorschlag aus, der den Regierungen vier Monate vor der Tagung der Konferenz zugestellt wird.</p> <p>3. Die Konferenz kann beschließen, diesen Bericht mit dem darin enthaltenen Vorschlag entweder unmittelbar in einer Vollsitzung zu prüfen oder ihn dem Vorschlagsausschuss zu überweisen. Nach dieser Prüfung in der Vollsitzung oder im Licht des Berichts des Vorschlagsausschusses beschließt die Konferenz im Konsens oder, in Ermangelung eines solchen, in einer Vorabstimmung mit einer Zweidrittelmehrheit, den formellen Vorschlag für die Aufhebung oder Zurückziehung der Urkunde zur endgültigen Abstimmung vorzulegen. Diese endgültige Abstimmung durch Namensaufruf findet frühestens am Tag nach der Vorentscheidung statt.</p>	

^{*4} Anm. d. R.: Gilt erst seit Inkrafttreten der Urkunde zur Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation, 1997.

Geschäftsordnung mit vorgeschlagenen Änderungen (durchgestrichen = gestrichener Text; unterstrichen = neuer Text)	Kommentar
<p style="text-align: center;">ABSCHNITT F</p> <p style="text-align: center;">Verfahren bei Prüfung von Anträgen auf Abänderung der Verfassung der Organisation durch die Konferenz⁵</p> <p style="text-align: center;">[Artikel 46 unverändert]</p> <p style="text-align: center;">ARTIKEL 47</p> <p style="text-align: center;"><i>Verfahren bei Prüfung von Anträgen auf Abänderung der Verfassung durch die Konferenz</i></p> <p>1. Das Internationale Arbeitsamt legt der Konferenz Abänderungsvorschläge zu der oder den Fragen vor, deren Abänderung auf der Tagesordnung steht.</p> <p>2. Die Konferenz beschließt darüber, ob sie die vom Internationalen Arbeitsamt ausgearbeiteten Abänderungsvorschläge als Verhandlungsgrundlage annehmen will und ob diese Vorschläge in der Vollsitzung der Konferenz geprüft oder einem Ausschuss zur Berichterstattung überwiesen werden sollen. Vor der Beschlussfassung kann in der Vollsitzung eine allgemeine Beratung über die Frage oder Fragen stattfinden, deren Abänderung auf der Tagesordnung steht.</p> <p>3. Werden Abänderungsvorschläge in der Vollsitzung erörtert, so muss jeder einzelne dieser Vorschläge der Konferenz zur vorläufigen Annahme, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Delegierten zu erfolgen hat, vorgelegt werden. Während der Beratung und bis zur Beschlussfassung über die Abänderungsvorschläge darf die Konferenz nur Anträge auf Abänderung des Wortlautes dieser Vorschläge oder Anträge zur Geschäftsordnung prüfen.</p> <p>4. Wurden die Abänderungsvorschläge einem Ausschuss überwiesen, so prüft die Konferenz nach Entgegennahme des Berichtes des Ausschusses der Reihe nach den Wortlaut der einzelnen Änderungsvorschläge gemäß den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes. Diese Beratung soll frühestens am <u>an dem Tage stattfinden, der auf den Tag folgt, nach der Verteilung des an dem der Berichtes an die den Delegierten stattfinden zur Verfügung gestellt worden ist.</u></p> <p>5. Im Laufe der Beratung der Abänderungsvorschläge kann die Konferenz einen oder mehrere dieser Vorschläge einem Ausschuss überweisen.</p> <p>6. Die Abänderungen werden in der von der Konferenz angenommenen Fassung dem Redaktionsausschuss überwiesen, der sie einschließlich aller</p>	<p style="text-align: center;">Hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderungen in den Absätzen 4, 6 und 7 siehe Kommentar zu den in Artikel 22 vorgeschlagenen Änderungen.</p>

^{*5} Anm. d. R.: Das Inkrafttreten von Verfassungsänderungen wird durch Artikel 36 der Verfassung geregelt.

Geschäftsordnung mit vorgeschlagenen Änderungen (durchgestrichen = gestrichener Text; unterstrichen = neuer Text)	Kommentar
<p>durch die Abänderung erforderlich gewordenen Änderungen der unabgeänderten Bestimmungen der Verfassung in den Entwurf einer Abänderungsurkunde aufnimmt, dessen Wortlaut <u>an die den</u> Delegierten <u>verteilt zur Verfügung gestellt</u> wird.</p> <p>7. Abänderungsanträge zu diesem Wortlaut können nicht mehr zugelassen werden, doch kann der Präsident nach Rücksprache mit den drei Vizepräsidenten Abänderungsanträge, die am Tage nach der <u>Verteilung Bereitstellung</u> des vom Redaktionsausschuss revidierten Wortlautes dem Sekretariat eingereicht wurden, der Konferenz vorlegen.</p> <p>8. Nach Empfang des vom Redaktionsausschuss vorbereiteten Wortlautes und gegebenenfalls nach Beratung der im vorhergehenden Absatz erwähnten Abänderungsanträge schreitet die Konferenz nach Artikel 36 der Verfassung der Organisation zur Schlussabstimmung über die Annahme des Entwurfs der Abänderungsurkunde.</p> <p style="text-align: center;">ABSCHNITT G</p> <p style="text-align: center;">Verwaltungsratswahlen</p> <p style="text-align: center;">[Artikel 48 bis 54 unverändert]</p> <p style="text-align: center;">ABSCHNITT H</p> <p style="text-align: center;">Ausschüsse der Konferenz</p> <p style="text-align: center;">ARTIKEL 55</p> <p style="text-align: center;"><i>Geltungsbereich</i></p> <p>1. Diese Geschäftsordnung gilt für alle von der Konferenz eingesetzten Ausschüsse, mit Ausnahme des Vollmachten- und des Redaktionsausschusses.</p> <p>2. Auf den Vorschlagsausschuss finden nachstehende Bestimmungen keine Anwendung:</p> <p>a) Artikel 56 Absatz 6, 8, 9 und 10, <u>ausgenommen der Fall, dass er vorgeschlagene Entschlüsse oder andere Fragen im Einklang mit Artikel 4 Absatz 3 behandelt;</u></p> <p>b) die Worte „und mit Zustimmung des Vorschlagsausschusses“ in Artikel 60;</p>	<p>In Absatz 2 a) wird vorgeschlagen, dass im Vorschlagsausschuss, wenn dieser materielle Fragen nach dem vorgeschlagenen neuen Artikel 4 (3) einschließlich von Entschlüssen behandelt, die normalen Regeln für Ausschüsse hinsichtlich der Teilnahme von Delegierten, die nicht Mitglieder des Vorschlagsausschusses sind, Beobachter von Nichtmitgliedstaaten, nichtstaatlichen internationalen Organisationen und Befreiungsbewegungen anwendbar sind.</p>

Geschäftsordnung mit vorgeschlagenen Änderungen (durchgestrichen = gestrichener Text; unterstrichen = neuer Text)	Kommentar
<p>c) Artikel 63, <u>ausgenommen der Fall, dass er Entschließungen oder andere Fragen im Einklang mit Artikel 4 Absatz 3 behandelt;</u></p> <p>d) Artikel 65 Absatz 3 und 4.</p> <p>3. Diese Geschäftsordnung gilt für den Finanzausschuss der Regierungsvertreter, außer in jenen Fällen, in denen sie sich deswegen als nicht anwendbar erweist, weil der Ausschuss nicht dreigliedrig ist, sondern sich nur aus Regierungsvertretern zusammensetzt. Auf den Finanzausschuss finden außerdem die nachstehenden Bestimmungen keine Anwendung:</p> <p>a) Artikel 56 Absatz 6 und 10;</p> <p>b) Artikel 57 Absatz 2;</p> <p>c) Artikel 64 Absatz 3: die Worte „aus jeder Gruppe“ im ersten Satz; der zweite Satz des Absatzes;</p> <p>d) Artikel 64 Absatz 1.</p> <p><u>4. Diese Geschäftsordnung gilt für den Entschließungsausschuss, unter Vorbehalt der besonderen Bestimmungen in Artikel 62 Absatz 4 und Artikel 64 Absatz 4.</u></p>	<p>Da es für den Vorschlagsausschuss keine Regeln gibt, wenn sich dieser mit materiellen Fragen befasst, und da es insbesondere kein spezielles Verfahren wie beim Entschließungsausschuss gibt, sollen gemäß Unterabsatz c) bei der Prüfung von Entschlüssen durch den Vorschlagsausschuss die Bestimmungen von Artikel 63 Anwendung finden.</p> <p>Absatz 4 würde aufgrund der Abschaffung des Entschließungsausschusses in Artikel 17(3) gestrichen.</p>
<p style="text-align: center;">ARTIKEL 56</p> <p style="text-align: center;"><i>Zusammensetzung der Ausschüsse und Recht auf Teilnahme an ihrer Arbeit</i></p> <p>1. Die Konferenz bezeichnet die in jedem Ausschuss durch <u>Delegierte oder technische Berater als</u> Regierungsdelegierte vertretenen Regierungen und ernennt die Delegierten und technischen Berater, die als Arbeitgeber- und als Arbeitnehmervertreter dem genannten Ausschuss angehören sollen.</p> <p><u>2. Jede gemäß dem vorstehenden Absatz bezeichnete Regierung teilt dem Sekretariat des Ausschusses den Namen ihres ordentlichen Vertreters sowie des etwaigen Stellvertreters mit.</u></p> <p><u>3.</u> Die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmergruppe beschließen darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen diejenigen ihrer Mitglieder, die Ausschüssen angehören, durch persönliche Stellvertreter ersetzt werden können; diese Gruppen teilen dem Sekretariat des Ausschusses ihre diesbezüglichen Beschlüsse mit.</p> <p><u>4.</u> Ist die Konferenz <u>infolge der Notwendigkeit, das Gleichgewicht zwischen den in einem</u></p>	<p>Mit dem in Absatz 1 eingefügten Text und der vorgeschlagenen Streichung von Absatz 2 soll die Flexibilität kodifiziert werden, die in der Vergangenheit den Regierungen bei ihrer Vertretung in Ausschüssen eingeräumt wurde, und die entsprechenden Schlussfolgerungen sollen gezogen werden. Da eine Regierung in der Praxis in einem Ausschuss ordnungsgemäß durch einen vorschriftsmäßig akkreditierten Delegierten oder technischen Berater vertreten werden kann, gibt es keinen offenbar keinen Grund zu verlangen, dem Ausschuss offiziell zugewiesene Vertreter zu kennzeichnen.</p> <p>Dank der Einführung von gewichteten Stimmen sollte es nicht erforderlich sein, ein Gleichgewicht</p>

Geschäftsordnung mit vorgeschlagenen Änderungen (durchgestrichen = gestrichener Text; unterstrichen = neuer Text)	Kommentar
<p>Ausschuss vertretenen Gruppen aufrechtzuerhalten, nicht in der Lage, allen Anträgen auf Vertretung in dem betreffenden Ausschuss zu entsprechen, so kann sie Regierungen bezeichnen, die in diesem Ausschuss durch von ihnen ernannte Ersatzmitglieder vertreten sind, und Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdelegierte oder technische Berater zu Ersatzmitgliedern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter des Ausschusses ernennen.</p> <p><u>54.</u> Die Ersatzmitglieder haben alle Rechte der Ausschussmitglieder, können jedoch an Abstimmungen nur unter den folgenden Voraussetzungen teilnehmen:</p> <p>a) Ersatzmitglieder, die der Gruppe der Regierungsvertreter angehören, können an Abstimmungen teilnehmen, wenn sie von einem ordentlichen Mitglied der Gruppe der Regierungsvertreter, das an der Abstimmung nicht teilnimmt und sich nicht durch einen Stellvertreter vertreten lässt, durch eine an das Sekretariat des Ausschusses gerichtete schriftliche Mitteilung hierzu ermächtigt werden</p> <p>b) Ersatzmitglieder, die der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe angehören, können nach Maßgabe der für diese geltenden Bestimmungen ein ordentliches Mitglied dieser Gruppen bei Abstimmungen vertreten</p> <p><u>65.</u> Außer den Mitgliedern des Ausschusses ist auch jeder Delegierte sowie jeder technische Berater, der von dem Delegierten, dem er beigegeben ist, eine entsprechende schriftliche Ermächtigung erhalten hat, berechtigt, den Sitzungen beizuwohnen</p> <p><u>76.</u> Die Vertreter offizieller internationaler Organisationen, die eingeladen wurden, sich bei der Konferenz vertreten zu lassen, können an den Sitzungen der Ausschüsse und an den Erörterungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.</p> <p><u>87.</u> Folgende Personen haben das Recht, den Sitzungen beizuwohnen, und können mit Erlaubnis des Vorsitzenden an den Erörterungen teilnehmen:</p> <p>a) Personen, die von einem zur Teilnahme an der Konferenz eingeladenen Staat als Beobachter nominiert wurden;</p> <p>b) Sachverständige, die von der Konferenz gemäß Artikel 18 der Verfassung der Organisation dem Ausschuss als Beisitzer beigegeben wurden.</p> <p><u>98.</u> Vertreter nichtstaatlicher internationaler Organisationen, mit denen die Internationale Arbeitsorganisation Beziehungen beratender Natur unterhält und für deren Vertretung bei der Konferenz eine</p>	<p>zwischen den Gruppen aufrechtzuerhalten. Daher könnte der Anfang von Absatz 3 gestrichen werden.</p> <p>Die Möglichkeit, Ersatzmitglieder zu bezeichnen, ist jedoch weiterhin für Mitglieder nützlich, die aufgrund der geringen Größe ihrer Delegation bestimmte Delegierte oder technische Berater mehr als einem Ausschuss zuteilen müssen, da Ersatzmitglieder ihren Ausschuss vorübergehend verlassen können, ohne dass dies bei Abstimmungen Auswirkungen auf das Quorum hat.</p>

Geschäftsordnung mit vorgeschlagenen Änderungen

(durchgestrichen = gestrichener Text;
unterstrichen = neuer Text)

Kommentar

Dauerregelung getroffen wurde, sowie Vertreter sonstiger nichtstaatlicher internationaler Organisationen, die von der Konferenz oder vom Vorschlagsausschuss im Rahmen der in Artikel 4 Absatz 2 festgelegten Grenzen eingeladen wurden, sich in einem Ausschuss vertreten zu lassen, dürfen den Sitzungen des betreffenden Ausschusses beiwohnen. Der Vorsitzende des Ausschusses kann mit Zustimmung der stellvertretenden Vorsitzenden diese Vertreter ermächtigen, dem Ausschuss mündliche oder schriftliche Erklärungen über Gegenstände der Tagesordnung zur Kenntnis zu bringen. Kann hierüber kein Einverständnis erzielt werden, so wird die Frage dem Ausschuss zur diskussionslosen Beschlussfassung vorgelegt. Dieser Absatz gilt nicht für Sitzungen, in denen Verwaltungs- und Haushaltsfragen erörtert werden.

409. Vertreter von Befreiungsbewegungen, die zur Teilnahme an der Konferenz eingeladen worden sind und die von der Konferenz eingeladen wurden, sich in einem Ausschuss vertreten zu lassen, dürfen an den Erörterungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

ARTIKEL 57

Vorstand der Ausschüsse

1. Die erste Sitzung eines Ausschusses wird durch einen Beamten des Sekretariats der Konferenz eröffnet, den der Generalsekretär dazu bestimmt. Dieser Beamte leitet die Arbeiten des Ausschusses, bis die Wahl des Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden vollzogen ist.

2. Jeder Ausschuss wählt unter Berücksichtigung aller drei Gruppen einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.

3. Jeder Ausschuss wählt sodann aus seiner Mitte einen oder mehrere Berichterstatter mit der Aufgabe, im Namen des Ausschusses die Ergebnisse seiner Beratungen der Konferenz zu übermitteln. ~~Der oder die Berichterstatter legen ihren Bericht zuerst dem Vorstand des Ausschusses vor, ehe sie ihn dem Ausschuss zur Genehmigung unterbreiten.~~

4. Zu Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Berichterstattern können sowohl Delegierte als auch technische Berater gewählt werden.

5. Der oder die Berichterstatter legen ihren Bericht zuerst dem Vorstand des Ausschusses vor, ehe sie ihn dem Ausschuss zur Genehmigung unterbreiten. Der Ausschuss kann die Genehmigung seines Berichts an den Vorstand delegieren.

Es wird vorgeschlagen, einen neuen Absatz 5 hinzuzufügen, der den zweiten Satz vom aktuellen Absatz 3 und einen neuen Satz enthält, in dem festgelegt wird, dass ein Ausschuss immer über die Möglichkeit verfügt, die Annahme seines Berichts an seinen Vorstand zu delegieren. Da der Bericht ohnehin in der Plenarsitzung angenommen werden muss, sollte eine solche Delegation den Ausschüs-

Geschäftsordnung mit vorgeschlagenen Änderungen

(durchgestrichen = gestrichener Text;
unterstrichen = neuer Text)

Kommentar

ARTIKEL 58

~~Sprachen der Ausschüsse [Gestrichen]~~

~~1. Französisch und Englisch sind die amtlichen Sprachen der Ausschüsse.~~

~~2. Von französischen Reden wird von einem Dolmetscher des Sekretariats der Konferenz eine Zusammenfassung in englischer Sprache, von englischen Reden eine Zusammenfassung in französischer Sprache vorgetragen.~~

~~3. Von spanischen Reden werden Zusammenfassungen von den amtlichen Dolmetschern vorgetragen, die auch spanische Zusammenfassungen der in französischer oder englischer Sprache gehaltenen Reden vortragen.~~

~~4. Jeder Delegierte darf in einer anderen nicht-amtlichen Sprache sprechen, doch hat seine Delegation für eine zusammenfassende Übersetzung in eine der beiden amtlichen Sprachen durch einen eigenen Dolmetscher zu sorgen, soweit hierfür nicht ein Dolmetscher für die amtlichen Sprachen vom Sekretariat der Konferenz zur Verfügung gestellt werden kann. Diese zusammenfassende Übersetzung wird anschließend von einem Dolmetscher des Sekretariats in der anderen amtlichen Sprache wiedergegeben.~~

~~5. Liegen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder eines Ausschusses, die an seinen Arbeiten als Mitglieder oder Ersatzmitglieder tatsächlich teilnehmen, schriftliche Erklärungen vor, dass sie Schwierigkeiten haben, an den Ausschussarbeiten in den amtlichen Sprachen oder in spanischer Sprache mitzuwirken, und daher eine zusätzliche Übersetzung in eine andere ihnen geläufige Sprache beantragen, so hat der Ausschuss diesem Antrag stattzugeben, sofern das Sekretariat der Konferenz in der Lage ist, die nötigen Dolmetscher zu stellen.~~

~~6. Ist die Zahl der Ausschussmitglieder, die eine zusätzliche Übersetzung in eine nichtamtliche Sprache gemäß den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes beantragen, kleiner als ein Fünftel seiner Gesamtmitgliederzahl, so hat der Ausschuss darüber zu beschließen, ob dem Antrag ausnahmsweise und unter der Voraussetzung stattgegeben werden soll, dass das Sekretariat der Konferenz in der Lage ist, die nötigen Dolmetscher zu stellen.~~

sen ermöglichen, ihre Arbeiten früher abzuschließen, und Delegierte, die zu dem Bericht Stellung nehmen wollen, könnten dies weiterhin in der Plenarsitzung tun.

Es wird vorgeschlagen, diesen Artikel zu streichen in Anbetracht dessen, dass die Absätze 1 bis 4 identisch mit den Artikeln 24 (1) bis (4) sind, die ohne eine *lex specialis* auch auf Ausschüsse anwendbar wären, und die Absätze 5 und 6 erscheinen in Anbetracht der Entwicklung der Konferenz nicht mehr realistisch.

Geschäftsordnung mit vorgeschlagenen Änderungen (durchgestrichen = gestrichener Text; unterstrichen = neuer Text)	Kommentar
<p style="text-align: center;">ARTIKEL 59</p> <p style="text-align: center;"><i>Redaktionsausschüsse und Unterausschüsse</i></p> <p>1. Jeder Ausschuss, dem die Konferenz nach Artikel 40 der Verfahrensvorschriften für Übereinkommen und Empfehlungen als Verhandlungsgrundlage Textentwürfe für vorgeschlagene Übereinkommen oder Empfehlungen überwiesen hat, bestellt in einer der ersten Sitzungen einen besonderen Redaktionsausschuss, der aus einem Regierungsdelegierten, einem Arbeitgeber- und einem Arbeitnehmerdelegierten sowie aus dem Berichterstatter oder den Berichterstattern des Ausschusses und dem Rechtsberater der Konferenz besteht. Nach Möglichkeit sollen dem besonderen Redaktionsausschuss Mitglieder angehören, welche die beiden amtlichen Sprachen Französisch und Englisch beherrschen. Der besondere Redaktionsausschuss kann die Unterstützung der Beamten des Sekretariats der Konferenz erhalten, die jedem Ausschuss als Sachverständige für den betreffenden Punkt der Tagesordnung zugeteilt sind. Der besondere Redaktionsausschuss wird dem Redaktionsausschuss der Konferenz für die Übereinkommens- oder die Empfehlungsentwürfe angegliedert, die der betreffende Ausschuss der Konferenz vorgelegt hat.</p> <p>2. Jeder Ausschuss kann Unterausschüsse einsetzen, nachdem er jede der drei Gruppen des Ausschusses hiervon ordnungsgemäß in Kenntnis gesetzt hat.</p> <p>3. Der Vorsitzende des Ausschusses hat das Recht, an den Sitzungen des besonderen Redaktionsausschusses und der Unterausschüsse teilzunehmen, die der Ausschuss eingesetzt hat.</p>	<p>Logische Änderung in Verbindung mit dem Vorschlag, Spanisch zu einer Amtssprache der Konferenz zu machen, während die maßgebenden Sprachen der internationalen Arbeitsübereinkommen und -empfehlungen weiterhin ausschließlich Englisch und Französisch sind. Siehe Artikel 24.</p>
<p style="text-align: center;">[Artikel 60 und 61 unverändert]</p> <p style="text-align: center;">ARTIKEL 62</p> <p style="text-align: center;"><i>Rederecht</i></p> <p>1. Niemand darf in einem Ausschuss das Wort ergreifen, wenn er nicht den Vorsitzenden darum ersucht hat, der es in der Reihenfolge der Meldungen erteilt.</p> <p>2. Der Vorsitzende kann das Wort entziehen, wenn der Redner vom Verhandlungsgegenstand abschweift.</p> <p>3. Die Redezeit darf ohne ausdrückliche Einwilligung des Ausschusses zehn Minuten nicht überschreiten, ohne Einrechnung der für die Übersetzung erforderlichen Zeit.</p>	<p>Siehe bezüglich der Änderung von Absatz 3 den Kommentar zu den Änderungen von Artikel 14(6).</p>

Geschäftsordnung mit vorgeschlagenen Änderungen (durchgestrichen = gestrichener Text; unterstrichen = neuer Text)	Kommentar
<p>4. Im Entschließungsausschuss kann, dDer Vorsitzende <u>kann</u> nach Rücksprache mit den beiden stellvertretenden Vorsitzenden dem Ausschuss zur Beschlussfassung ohne Aussprache einen Vorschlag vorlegen, dass die Redezeit zu einem bestimmten Gegenstand auf fünf Minuten beschränkt werden soll.</p> <p style="text-align: center;">ARTIKEL 63</p> <p><i>Entschlieungen, Abnderungs- und andere Antrge</i></p> <p>1. Entschlieungen, Abnderungs- oder andere Antrge drfen nur errtert werden, wenn sie untersttzt worden sind.</p> <p>2. (1) Antrge zur Geschäftsordnung knnen mndlich ohne vorherige Anzeige vorgebracht werden. Sie knnen jederzeit vorgebracht werden, auer wenn der Vorsitzende einem Redner bereits das Wort erteilt hat und bevor der Redner seine Ausfhrungen beendet hat.</p> <p>(2) Zu Antrgen zur Geschäftsordnung gehren:</p> <p>a) Antrge auf Rckverweisung eines Gegenstandes;</p> <p>b) Antrge auf Aufschiebung der Behandlung eines Gegenstandes;</p> <p>c) Antrge auf Vertagung der Sitzung;</p> <p>d) Antrge auf Vertagung der Errterung einer bestimmten Frage;</p> <p>e) Antrge auf bergang zum nchsten Punkt der Tagesordnung;</p> <p>f) Antrge auf Einholung des Gutachtens des Vorsitzenden des Sekretariats oder des Rechtsberaters der Konferenz;</p> <p>g) Antrge auf Schluss der Beratung.</p> <p>1. Entschlieungen, Abnderungs- oder andere Antrge drfen nur errtert werden, wenn sie untersttzt worden sind.</p> <p>3. Alle Entschlieungen und Abnderungs- <u>oder andere</u> aAntrge, mit Ausnahme der Antrge zur Geschäftsordnung, sind schriftlich in einer der amtlichen Sprachen oder in spanischer Sprache einzureichen.</p>	<p>In Absatz 4 wrde der Verweis auf den Entschließungsausschuss aufgrund seiner Abschaffung gestrichen (siehe Artikel 17). Es knnte jedoch ntzlich sein, Absatz 4 als allgemeine Regel fr alle Ausschsse beizubehalten, insbesondere falls beschlossen wird, die Dauer der Konferenz weiter zu verkrzen.</p> <p>Die erste vorgeschlagene nderung von Absatz 3 wrde das logische Problem des bestehenden Wortlauts beseitigen, das sich aus der Tatsache ergibt, dass Antrge zur Geschäftsordnung nicht unter „Entschlieungs- und Abnderungsantrge“ fallen. Gleichzeitig gibt es keinen Grund, andere Antrge nicht schriftlich vorzulegen.</p> <p>Die Streichung der Worte „oder in spanischer Sprache“ ergibt sich aus dem Vorschlag, Spanisch zu einer amtlichen Sprache der Konferenz zu machen (siehe nderungen zu Artikel 24).</p>

Geschäftsordnung mit vorgeschlagenen Änderungen (durchgestrichen = gestrichener Text; unterstrichen = neuer Text)	Kommentar
<p>4. <u>Sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt, sind</u> Die Entschlüsse und Abänderungsanträge sind dem Sekretariat des Ausschusses entweder vor 17 Uhr vorzulegen, damit die EntschlieÙung oder der Abänderungsantrag auf der Sitzung am folgenden Vormittag erörtert werden kann, oder vor 11 Uhr, damit die EntschlieÙung oder der Abänderungsantrag auf der Sitzung am Nachmittag desselben Tages erörtert werden kann.</p> <p>5. Der Wortlaut der Entschlüsse und Abänderungsanträge werden übersetzt und vor der Beratung an <u>allen</u> in der Sitzung anwesenden Mitgliedern des Ausschusses <u>verteilt zur Verfügung gestellt</u>.</p> <p>6. Lediglich Abänderungsanträge zu Anträgen, die in der oben angegebenen Weise eingebracht worden sind, können in einer Sitzung des Ausschusses zur Beratung während derselben Sitzung vorgelegt werden. Derartige Abänderungsanträge sind schriftlich in einer der beiden amtlichen Sprachen oder in spanischer Sprache zu stellen.</p> <p>7. (1) Abänderungsanträge gelangen vor der EntschlieÙung, auf die sie sich beziehen, zur Abstimmung.</p> <p>(2) Werden zu einem Antrag oder zu einer EntschlieÙung mehrere Abänderungsanträge gestellt, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge, in der sie zur Debatte gestellt und zur Abstimmung gebracht werden, vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen:</p> <p>a) Sämtliche Entschlüsse, Abänderungs- und sonstige Anträge sind zur Abstimmung zu bringen;</p> <p>b) der Vorsitzende entscheidet darüber, ob über alle Abänderungsanträge gesondert abgestimmt oder ein Abänderungsantrag den anderen bei der Abstimmung gegenübergestellt werden soll; im letzteren Falle gilt jedoch der Antrag oder die EntschlieÙung erst dann als abgeändert, wenn derjenige Abänderungsantrag, auf den die meisten Stimmen entfallen, in einer gesonderten Abstimmung angenommen worden ist;</p> <p>c) hat ein Antrag oder eine EntschlieÙung in der Abstimmung eine Abänderung erfahren, so muss der Antrag oder die EntschlieÙung in der abgeänderten Form dem Ausschuss zur endgültigen Abstimmung vorgelegt werden.</p> <p>8. (1) Der Einbringer kann seinen Abänderungsantrag zurückziehen, sofern nicht ein Abänderungsantrag zu demselben zur Erörterung steht oder angenommen worden ist.</p>	<p>Die vorgeschlagene Änderung von Absatz 4 kodifiziert die Praxis von Ausschüssen, ihre eigenen Arbeitspläne mit Fristen zur Vorlage von Änderungsanträgen und möglichen Entschlüssen anzunehmen, die die Frist von Absatz 4 überschreiten. Diese Fristen würden somit zu allgemeinen Mindestwerten werden.</p> <p>Da die Regel, dass Zusatzanträge schriftlich vorgelegt werden sollen, in der Praxis nicht durchgesetzt wird, wird vorgeschlagen, diese Regel in Absatz 6 zu streichen.</p>

Geschäftsordnung mit vorgeschlagenen Änderungen

(durchgestrichen = gestrichener Text;
unterstrichen = neuer Text)

Kommentar

(2) Ein solcherart zurückgezogener Abänderungsantrag kann ohne vorherige Ankündigung von ~~jeder anderen Person, die zur Teilnahme an den Erörterungen des Ausschusses befugt ist, jedem Mitglied~~ neu gestellt werden.

Die vorgeschlagene Änderung von Unterabsatz 8 (2) korrigiert die unglückliche Formulierung, die so missverstanden werden könnte, dass beispielsweise Vertreter internationaler Organisationen zurückgezogene Änderungsanträge neu stellen könnten, was in der Bestimmung nicht beabsichtigt war.

9. Jedes Ausschussmitglied kann jederzeit geltend machen, dass die Geschäftsordnung nicht eingehalten wird, worauf der Vorsitzende sofort seinen Entscheid bekanntgibt.

ARTIKEL 64

Schluss der Beratung

1. Jedes Mitglied eines Ausschusses kann den Schluss der Beratung sowohl über einen bestimmten Abänderungsantrag als auch über den gesamten Gegenstand beantragen.

2. Der Vorsitzende lässt über den Schlussantrag abstimmen, wenn er von mindestens einem Fünftel der in der Sitzung anwesenden Mitglieder des Ausschusses unterstützt wird. Vor der Abstimmung verliest er die Namen der Redner, die sich bereits zum Wort gemeldet haben; diese sollen berechtigt bleiben, das Wort zu ergreifen, auch nachdem der Schluss der Beratung beschlossen worden ist.

3. Wird das Wort dazu verlangt, gegen den Schluss der Beratung zu sprechen, so ist es zu erteilen, aber nur einem Redner aus jeder Gruppe.

4. Wird der Schluss der Beratung beschlossen, ~~können unbeschadet von Artikel 63 Absatz 7 (2) a nur Entschließungen, Abänderungs- oder andere Anträge zur Wahl gestellt werden, die vor dem Schluss der Beratung vorgebracht worden sind. so kann~~ Jede Gruppe, aus der kein Redner nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes vorgemerkt ist, ~~kann~~ einen Redner zu dem zur Beratung stehenden Gegenstand sprechen lassen.

In Absatz 4 wird vorgeschlagen, die seit 2000 bestehende Auslegung (siehe IAK, 88. Tagung, *Provisional Record* Nr. 19, Absatz 167) zu kodifizieren hinsichtlich der Auswirkungen eines Schlussantrags auf Änderungsanträge, die beim Sekretariat eingegangen, jedoch noch nicht zur Diskussion gestellt worden sind. Vor dem Hintergrund einer möglichen weiteren Kürzung der Dauer der Konferenz würde dies klarstellen, dass ein Schlussantrag dazu führen kann, dass die Diskussion über eine Frage erheblich verkürzt wird. Die Formulierung des Änderungsantrages geht auf die entsprechende Bestimmung in den Verfahrensregeln der Weltgesundheitsversammlung zurück.

~~4. Im Entschließungsausschuss darf, nachdem der Schluss der Beratung beschlossen worden ist, nur der Einbringer der zur Beratung stehenden Entschließung beziehungsweise des Abänderungs- oder anderen Antrags, bei mehreren Einbringern einer von ihnen, zum Gegenstand der Beratung sprechen.~~

ARTIKEL 65

Abstimmungen

1. Vorbehaltlich des Artikels 40 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst, welche von den in der Sitzung anwesenden Mitgliedern des Ausschusses abgegeben werden.

Geschäftsordnung mit vorgeschlagenen Änderungen (durchgestrichen = gestrichener Text; unterstrichen = neuer Text)	Kommentar
<p>2. Außer in den in Absatz 3 und 4 dieses Artikels angeführten Fällen verfügt Die Stimme jedes Ausschussmitgliedes über eine Stimme wird gewichtet, um sicherzustellen, dass die Gruppe der Regierungsvertreter, die Gruppe der Arbeitgebervertreter und die Gruppe der Arbeitnehmervertreter des Ausschusses jeweils über Stimmengleichheit verfügen.</p> <p>3. Der auf die Stimme des Mitgliedes jeder Gruppe anzuwendende Gewichtungskoeffizient ergibt sich aus der Berechnung des kleinsten gemeinsamen Vielfachen der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder in jeder der drei Gruppen des Ausschusses und der Division des Ergebnisses durch die Anzahl der Mitglieder der betreffenden Gruppe. Hat die Konferenz doppelt so viele Regierungsvertreter als Arbeitgeber und Arbeitnehmervertreter zu Mitgliedern eines Ausschusses ernannt⁶, so verfügt jedes Mitglied der Regierungsgruppe über eine Stimme und jedes Mitglied der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe über zwei Stimmen.</p> <p>4. Hat die Konferenz eineinhalbmal soviel Regierungsvertreter wie Arbeitgeber und Arbeitnehmervertreter zu Mitgliedern eines Ausschusses ernannt, so verfügt jedes Mitglied der Regierungsgruppe über zwei und jedes Mitglied der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe über drei Stimmen.</p> <p>54. Wird über die Wahl des Vorsitzenden abgestimmt, so geschieht dies in geheimer Abstimmung.</p> <p>65. Der Ausschuss stimmt durch Handaufheben oder durch Namensaufruf ab.</p> <p>76. Wird das Ergebnis einer Abstimmung durch Handaufheben angefochten, so hat der Vorsitzende zu einer Abstimmung durch Namensaufruf zu schreiten.</p> <p>87. Abstimmung durch Namensaufruf hat auch dann zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der in der Sitzung anwesenden Mitglieder dies durch Hand-</p>	<p>In den Absätzen 2 und 3 wird vorgeschlagen, endlich die bestehende und seit 1952 angewandte Praxis zu kodifizieren, wonach Stimmen gewichtet werden, um für die drei Gruppen in den Ausschüssen unabhängig von ihrer jeweiligen Mitgliedschaft Stimmengleichheit zu gewährleisten. In Absatz 2 wird die Grundregel auf eine bereits früher genutzte Weise formuliert (siehe Artikel XIII (4) des Seearbeitsübereinkommens, 2006), und in Absatz 3 wird die zur Berechnung des Abstimmungskoeffizienten genutzte Formel angegeben, um das System transparenter zu machen. Dementsprechend werden die bisherigen Absätze 3 und 4 mit dem früheren System auf der Grundlage von Modellen einer festen Ausschusszusammensetzung gestrichen.</p>

⁶Anm. d. R.: In Ausschüssen, welche die Punkte der Tagesordnung erörtern, ist es Praxis der Konferenz, den drei die Konferenz bildenden Gruppen, also der Regierungs-, der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe, eine zahlenmäßig gleiche Vertretung zu gewähren. Da nicht selten die Regierungsgruppe in einem Ausschuss durch eine Mitgliederzahl vertreten zu sein wünscht, die von einer oder beiden anderen Gruppen nicht zu erreichen ist, kann der Grundsatz der Gleichheit der drei Gruppen in dem Ausschuss nur durch Verwendung besonderer Abstimmungssysteme aufrechterhalten werden. Zwei Systeme gelangen zur Anwendung.

Beim ersten System wird der Ausschuss in derselben Weise wie die Konferenz gebildet, d.h. er besteht aus doppelt soviel Mitgliedern der Regierungsgruppe wie Mitgliedern der Arbeitgeber- oder Arbeitnehmergruppe, doch verfügt jedes Mitglied der Regierungsgruppe über eine Stimme, und jedes Mitglied der beiden anderen Gruppen über zwei Stimmen.

Beim zweiten System setzt sich der Ausschuss aus eineinhalbmal soviel Mitgliedern der Regierungsgruppe wie Mitgliedern der Arbeitgeber- oder Arbeitnehmergruppe zusammen, doch verfügt jedes Mitglied der Regierungsgruppe über zwei, und jedes Mitglied der beiden anderen Gruppen über drei Stimmen.

Die Zusammensetzung jedes einzelnen Ausschusses ist Gegenstand eines Antrages des Vorschlagsausschusses an die Konferenz, und je nach der Sachlage gelangt das normale Abstimmungssystem oder eines der beiden Sondersysteme zur Anwendung.

Geschäftsordnung mit vorgeschlagenen Änderungen (durchgestrichen = gestrichener Text; unterstrichen = neuer Text)	Kommentar
<p>aufheben verlangt, gleichgültig ob ein solcher Antrag vor oder unmittelbar nach der Abstimmung durch Handaufheben gestellt wird.</p> <p>98. Das Ergebnis der Abstimmung wird vom Sekretariat ermittelt und vom Vorsitzenden verkündet.</p> <p>109. Bei Stimmengleichheit gelten Entschlüsse, Abänderungs- oder andere Anträge als nicht angenommen.</p> <p>110. Der Vorsitzende erlaubt einem Mitglied des Ausschusses, das darum ersucht, unmittelbar nach der Abstimmung seine Stimmabgabe kurz zu erläutern. Der Vorsitzende kann die für solche Erläuterungen gewährte Zeit beschränken.</p> <p>[Artikel 66 bis 69 unverändert]</p> <p style="text-align: center;">ABSCHNITT I</p> <p style="text-align: center;">Gruppen der Konferenz</p> <p>[Artikel 70 bis 75 unverändert]</p> <p style="text-align: center;">ABSCHNITT J</p> <p style="text-align: center;">Aussetzung einer Bestimmung der Geschäftsordnung</p> <p style="text-align: center;">ARTIKEL 76</p> <p>Vorbehaltlich der Bestimmungen der Verfassung kann die Konferenz auf einstimmige Empfehlung des Präsidenten und der drei Vizepräsidenten ausnahmsweise beschließen, eine Bestimmung der Geschäftsordnung zum Zweck der Behandlung einer ihr vorliegenden nicht umstrittenen Einzelfrage auszusetzen, wenn dies zur ordnungsgemäßen und zügigen Arbeitsweise der Konferenz beiträgt. Ein Beschluss kann erst auf der Sitzung gefasst werden, die auf die Sitzung folgt, auf der der Konferenz ein Antrag zur Aussetzung der Geschäftsordnung unterbreitet wurde. <u>es sei denn, ein Dokument, das den Vorschlag enthält, ist vom Sekretariat mindestens 24 Stunden vor der Sitzung zur Verfügung gestellt worden, auf der es der Konferenz vorgelegt wird.</u></p> <p style="text-align: center;">ANMERKUNG FÜR SEESCHIFFFAHRTSTAGUNGEN DER INTERNATIONALEN ARBEITSKONFERENZ</p> <p>Die vorgenannte Geschäftsordnung gilt für alle Tagungen der Internationalen Arbeitskonferenz. Ihre Anwendung auf Seeschiffahrtstagungen der Konferenz unterliegt jedoch den nachstehend aufgeführten Anpassungen:</p>	<p>Auf der 319. Tagung des VR erörterter Vorschlag, geringfügig modifiziert.</p> <p>Siehe GB.319/LILS/1(Rev.1), Abs. 4-5 und GB.319/PV/Draft, Abs. 510-520.</p> <p>Der Vorschlag wurde offenbar von einer Mehrheit der VR-Mitglieder unterstützt. Die Anforderung einer Benachrichtigung mindestens 24 Stunden vorher gibt Delegierten die für Konsultationen erforderliche Zeit.</p> <p>Vorschläge zur Aussetzung der Geschäftsordnung, die auf der Eröffnungssitzung angenommen werden sollen, müssen zwangsläufig zur Verfügung gestellt werden, bevor sie einstimmig vom Vorstand der Konferenz empfohlen werden können.</p>

Geschäftsordnung mit vorgeschlagenen Änderungen (durchgestrichen = gestrichener Text; unterstrichen = neuer Text)	Kommentar
<p><i>Artikel 7, 7 bis und 11 bis</i> der Geschäftsordnung finden keine Anwendung.</p> <p><i>Artikel 12 Absatz 2:</i> Der Bericht des Generaldirektors befasst sich mit der Tätigkeit der Organisation im Seeschifffahrtssektor und jüngsten Entwicklungen, die diesen Sektor berühren.</p> <p><i>Artikel 17 Absatz 1 (1):</i> Der erste Satz dieses Absatzes gilt nicht für Seeschifffahrtstagungen.</p> <p><i>Artikel 17 Absatz 6: Der Zeitpunkt für den Abschluss der Arbeiten des Entschließungsausschusses ist unter Umständen von der Konferenz auf Empfehlung des Vorschlagsausschusses unter Berücksichtigung des für den Schluss der Tagung festgelegten Termins festzusetzen.</i></p> <p><i>Artikel 25 Absatz 5:</i> Der Präsident des Verwaltungsrates berichtet der Konferenz über die Arbeiten im Seeschifffahrtssektor seit der letzten Seeschifffahrtstagung der Konferenz.</p> <p><i>Artikel 27-28</i> (Aufnahme neuer Mitglieder) finden keine Anwendung.</p> <p><i>Artikel 31</i> findet keine Anwendung.</p> <p><i>Artikel 48-54</i> (Wahlen zum Verwaltungsrat) finden keine Anwendung.</p>	<p>Die Streichung dieser Bestimmung wäre eine Folge der vorgeschlagenen Abschaffung des Entschließungsausschusses (siehe Artikel 17).</p>